

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 3 (1916)

Artikel: Ein Kommentar zur Allokution Benedikt XV
Autor: Commer, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

della Sede Apostolica. Abbiamo la certezza che voi, come partecipate alle cure e sollecitudini che C'impone l'Apostolico ufficio, così condividiate questa Nostra duplice afflizione: crediamo anzi che tutto il popolo cristiano faccia eco al Nostro dolore. Ma perchè dovremmo sgommentarCi, quando il Principe dei Pastori Cristo Gesù promise che non avrebbe fatto mancar mai la sua assistenza alla Chiesa e molto meno nei momenti più ardui e procellosi? All'amatissimo Redentore del genere umano salgano dunque le nostre fiduciose preghiere, accompagnate da opere di carità e di penitenza, perchè Egli, ricco in misericordia, voglia affrettare il termine delle sofferenze tra le quali oggi l'umanità si dibatte.

Ma, ritornando all'argomento donde prendemmo le mosse, per colmare i vuoti fattisi nel Sacro Collegio, abbiamo stabilito di darvi oggi a colleghi uomini di eminenti virtù. Li abbiamo scelti in egual numero dall'uno e dall'altro clero; li abbiamo scelti fra coloro che con plauso e con successo o hanno governato le Chiese loro affidate o hanno rappresentato all'estero la Santa Sede; o si dedicarono alla cristiana educazione della gioventù o finalmente si affaticarono per estendere il regno di Cristo. I quali tutti teniamo per fermo che Ci saranno di giovamento colla loro solerzia e col loro senno per il maggior bene della causa cattolica.

(Acta Apostolicae Sedis VII, p. 523—525)

EIN KOMMENTAR ZUR ALLOKUTION BENEDIKT XV *NOSTIS PROPECTO*

Von Dr. ERNST COMMER

Die feierliche Allokution des Papstes im geheimen Kardinalskonsistorium vom 6. Dezember 1915 darf als die wichtigste Äußerung des Hl. Vaters während des Weltkrieges angesehen werden wegen der darin ausgesprochenen theologischen Prinzipien, die ein festes Programm des Apostolischen Stuhles enthalten. Daher glauben wir, diese Äußerungen des obersten kirchlichen Lehramtes würdigen zu sollen, indem wir uns auf die bei einer früheren Gelegenheit dargelegten Bemerkungen über die theologische

Bedeutung solcher Allokutionen zurückbeziehen¹ und dieselben hier voraussetzen.

Die Allokution *Nostis profecto* ist eine jurisdiktionelle Äußerung des Oberhauptes der katholischen Kirche und formell an das ihm untergebene Kollegium der Kardinäle, welche die Repräsentanten der ganzen Kirche sind, in der dazu eigens berufenen feierlichen Versammlung gerichtet. Zur vollen Jurisdiktionsgewalt des Papstes gehört auch das oberste kirchliche Lehramt als eine besondere Funktion jener Regierungsgewalt. Abgesehen von den Äußerungen über zeitgeschichtliche Tatsachen und rein politische Fragen, ist daher der eigentliche Lehrgehalt der Allokution² offenbar ein amtliches Lehrurteil des Hl. Stuhles und seines Inhabers auch in denjenigen Sätzen, welche keine Dogmen sind und demgemäß zwar nicht formell unfehlbar, nämlich kein formell definiertes Wahrheitsurteil über den Glauben und die Sitten sind, wohl aber ein Wahrheitsurteil, welches volle Gewißheit besitzt und deshalb zur inneren, religiösen, vollkommenen Zustimmung im Gewissen verpflichtet³, weil es jeden berechtigten Zweifel an der Lehrautorität der Kirche ausschließt und in diesem Sinne unfehlbar wahr und irreformabel ist. Die Allokution ist ferner ein historisches amtliches Dokument und als solches nach dem lateinischen Texte der Rede, wie sie wirklich gehalten wurde, in dem offiziellen Publikationsorgan des Hl. Stuhles für die ganze Kirche auch amtlich veröffentlicht worden⁴. Die ebenfalls offiziell publizierte italienische Übertragung⁵ ist daher nicht der historische Text selbst, sondern nur als „Versio authentica“ amtlich gekennzeichnet und behält deshalb den Charakter einer freien Übersetzung, soweit eine solche überhaupt im weiteren Sinne authentisch sein kann, nämlich nur als amtlich publizierte und so vom Papst approbierte Erklärung des Sinnes seiner früher gesprochenen Worte.

¹ Divus Thomas I (1914), p. 266 ff.

² Vgl. Hettinger-Weber, Lehrbuch der Fundamentaltheologie³, Freiburg i. B. 1913, p. 698.

³ Cf. Denzinger-Bannwart, Enchiridium Symbol. et Defn.¹², nr. 1350. Pii IX Encycl. *Quanta cura*, 8 dec. 1864. C. v. Schäzler, Die päpstliche Unfehlbarkeit, Freiburg i. B. 1870, p. 155 f.

⁴ Acta Apostolicae Sedis, VII, nr. 19 (9. Dez. 1915), p. 509—513. Eine deutsche Übersetzung nach dem lateinischen Text in *Ecclesiastica*, Trier, nr. 28 v. 21. Dez. 1915, p. 109.

⁵ A. Ap. S., l. c., p. 523—529.

Sowohl für die theologische wie für die kanonistische Interpretation ist daher der lateinische Originaltext entscheidend. Die italienische Übersetzung, die wir in unserem Kommentar deutsch wiederzugeben versuchen, muß eben wegen ihres amtlichen Charakters zur Erklärung des Urtextes herangezogen werden. Wir schließen uns aber der italienischen Übersetzung an, weil dieselbe durch die Presse mehr bekannt und zum Gegenstand der Kritik geworden ist.

I

Die *Arenga*¹ gibt die Veranlassung zu diesem Konsistorium und die Motive der Ansprache an.

„Ehrwürdige Brüder²! Euch sind zweifellos die Schwierigkeiten bekannt, die Uns verhinderten, das Hl. Kollegium früher als jetzt zusammenzurufen, und wenn es Uns heute endlich gegeben ist, Euch zahlreich³ in diesem edlen Saale⁴ wiederzusehen, so geschieht es nicht deshalb, weil jene Schwierigkeiten geringer geworden sind, sondern weil Wir fürchteten, daß durch eine längere Verzögerung der gute Fortgang dieser römischen Kurie⁵ Schaden leiden könnte.

¹ Cf. Divus Thomas II (1915), p. 30, Note 2.

² Der Papst redet die Kardinäle einzeln und kollektiv als *Venerabiles fratres* an. Diese Formel gebührt von Alters her den Bischöfen, welche dem Papst in der Weihegewalt gleich sind (Divus Thomas II, p. 28 f.), und kommt daher auch dem ersten Ordo des Hl. Kollegiums, den Kardinalbischöfen, zu. Ferner sind auch Bischöfe im zweiten Ordo der Kardinalpriester; endlich entspricht die Formel der Würde des Hl. Kollegiums, weil aus ihm der Papst selbst hervorgeht.

³ Anwesend waren 22 Kardinäle: vierzehn Italiener, zwei Engländer, zwei Franzosen, ein Kanadier, ein Spanier, ein Holländer und ein Deutscher. Die österreichischen und ungarischen Kardinäle fehlten sämtlich, ebenso der belgische.

⁴ *Nobile aula*, der Konsistorialsaal des vatikanischen Palastes. Der Urtext „in huius dignitate aulae“ benutzt die mittelalterliche Bedeutung des Wortes *aula*, das in der klassischen Sprache nur für das unbedeckte atrium gebraucht wird, im übertragenen Sinn aber den fürstlichen Hof bezeichnet. Weil dieser Saal des Vatikans gewohnheitsrechtlich für die Abhaltung der feierlichen Kreation von neuen Kardinälen benützt wird, wodurch das Hl. Kollegium sich stets erneuert, so ist er die Stätte der höchsten kirchlichen Würde. Cf. Cicero, Sull. 2: *ascendere in celsissimam sedem dignitatis atque honoris.*

⁵ Il buon andamento di questa Curia Romana = huius Romanae Curiae administratio. Curia heißt im römischen Recht das collegium alicuius civitatis (Gothofredus ad leg. 39 tit. 2 lib. 16 Cod. Theodosian). Im Kirchenrecht ist Curia Romana im engeren Sinne der Komplex aller den Papst umgebenden Behörden,

Denn nicht wenig sind die Lücken, die teils im vergangenen Jahre (1914) teils in diesem (1915) nacheinander im Hl. Kollegium eingetreten sind; und wenn der Verlust so erleuchteter Ratgeber und so treuer Assistenten¹ dem römischen Papste² jederzeit Schmerz bereitet hätte, so haben Wir um so mehr Grund, es schmerzlich zu fühlen, als Wir die Regierung der Kirche in dieser schwersten geschichtlichen Periode auf Uns genommen haben³.“

Das letzte Konsistorium, in welchem Kardinäle kreiert wurden, fand statt am 25. Mai 1914. Es war auch das letzte der Regierung Pius X. In seiner Allokution⁴ sah er die Schatten der Gefahren voraus, welche die Kirche so bald befallen sollten. Nach der Thronbesteigung Benedikt XV war unter dem Donner des jungen Krieges eine Ergänzung des Hl. Kollegiums, zu der es eines Konsistoriums bedurfte, moralisch fast unmöglich geworden. Nicht nur die Berufung der auswärtigen Kardinäle nach Rom und ihre Reise dorthin stieß auf Schwierigkeiten, auch der persönliche Ver-

deren der Papst sich regelmäßig zur Regierung der allgemeinen Kirche bedient und die als ordentliches Organ der päpstlichen Jurisdiktion eine *iurisdictio ordinaria* über die Glieder der Kirche besitzen. Unter ihnen nehmen die Kardinalskongregationen die erste und wichtigste Stelle ein (Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechtes², p. 183). Der gute Fortgang der Regierungsgeschäfte hängt in erster Linie von den Kardinälen ab. Der Ausdruck *administratio* ist daher nicht bloß auf Verwaltungsangelegenheiten zu beschränken. (Cf. Cicero, N. D. 1, 1: *Florere in omni actione et administratione reipublicae*; Fam. 1, 9 in.)

¹ Benedictus XIV, De Synode Dioec. c. 6 nr. 7: *Cardinales, quia sunt Assessores, Collaterales et Coadiutores Papae. . . ideocum a Papa in consilio adhibentur, tenentur, quid coram Deo sentiant, ingenue aperire. Ihre Aufgabe bestimmt Nikolaus III. (cap. Fundamento, de elect. in 6^o) mit den Worten „libere consulere et assistere“. Cf. Divus Thomas I, p. 271—275.*

² Der Name „römischer Papst“ ist hergenommen von seinem Sitz in der Stadt Rom und darnach wird auch seine Kurie, sein Sitz, seine Kirche und seine Autorität römisch genannt. (Cf. Emanuel Colomiatti, Codex Iuris Pontificii seu Canonici, Taurini 1888, P. I, Tit. II, cap. 2.) In dieser Allokution nennt sich der Papst selbst mehrmals so, um seinen Rechtstitel auf seinen Sitz in Rom zu betonen. Cf. Pii X Lit. Apost. *Quum arcano Dei consilio*, 3 idus Febr. 1904 (Acta S. Sedis XXXVI, p. 532).

³ Diesen Gedanken wiederholte der Papst in der Weihnachtsallokution vom 24. Dezember an das Hl. Kollegium (Osservatore Romano, nr. 356, 25 dic. 1915).

⁴ Pii X. Alloc. *Ex quo postremum* (A. Ap. S. VI, p. 251). Divus Thomas I, p. 276 ff.

kehr der Kardinäle, die den kriegführenden Staaten angehörten, wäre peinlich gewesen, zumal der Papst zur Aufrechterhaltung seiner Neutralität alles vermeiden wollte, was den Verdacht einer Beeinflussung durch die streitenden Parteien hätte erwecken können. Erst nachdem sechzehn Monate verflossen, der Krieg sich zum Weltkrieg ausgewachsen und ein Ende desselben in absehbarer Zeit noch nicht voraussehen ist, überwandt Benedikt alle Hindernisse, weil durch die im Hl. Kollegium entstandenen Lücken der regelmäßige Betrieb der für die Regierung der ganzen Kirche so notwendigen Kardinalskongregationen mehr und mehr Schaden leiden mußte.

Noch unter Pius X verlor das Hl. Kollegium im Jahre 1914 drei Kardinäle durch den Tod: am 31. Jänner Casimiro Gennari, Präfekt der Konzilskongregation; am 27. Februar Johannes Katschthaler, Fürst-Erzbischof von Salzburg; am 4. März Georg Kopp, Fürstbischof von Breslau. Unter dem neuen Pontifikat starben in demselben Jahre vier Kardinäle: am 10. Oktober Domenico Ferrata, Staatssekretär; am 24. November Aristide Cavallari, Patriarch von Venedig; am 1. Dezember François Virgile Dubillard, Erzbischof von Chambéry; am 5. Dezember Angelo di Pietro, Datarius Sr. Heiligkeit. Ihnen folgten im Laufe des Jahres 1915 fünf andere im Tod: am 7. Februar Scipio Tecchi, Propräfekt der Ritenkongregation; am 19. März Antonio Agliardi, Bischof von Albano, Subdekan des Hl. Kollegiums, Kanzler der Römischen Kirche; am 19. August Serafino Vannutelli, Bischof von Ostia, Porto und Santa Rufina, Dekan des Hl. Kollegiums, Großpönitentiar; am 3. September Claudius Vaszary, resignierter Primas von Ungarn und Fürst-Erzbischof von Gran; am 15. September Benedetto Lorenzelli, Präfekt der Studienkongregation.

Uns obliegt die Pflicht der Dankbarkeit, auch an dieser Stelle des verewigten Kardinals Lorenzelli¹ besonders zu gedenken, an dem die Zeitschrift „Divus Thomas“ einen warmen Gönner und Freund², die thomistischen Studien einen verständnisvollen Förderer, die Kirche einen

¹ Cf. Divus Thomas I, p. 257 ff. Dort haben wir auch sein Porträt nach einer guten römischen Photographie gegeben.

² Das Schreiben des Kardinals vom 11. Februar 1915 an den Herausgeber dieser Zeitschrift, II, p. 1. Cf. I, p. 131 f.

hervorragenden Lehrer, die römische Studienkongregation ihren Präfekten, Benedikt XV einen seiner treuesten Diener und Berater verlor. Schon Pius X hatte ihn zu seinem Mitarbeiter bei dem Reformwerk der kirchlichen Studienleitung und bei der Einführung der Lehre des hl. Thomas erwählt. Durch seine hervorragende spekulative Begabung und seine ernsten philosophischen Studien, die ihn immer tiefer in die Erkenntnis und Würdigung des Aquinaten führten und die er bis zum Lebensende unermüdlich fortsetzte, war er theoretisch und praktisch durch seine langjährige Erfahrung als Lehrer sowie durch seine diplomatische Gewandtheit wie kein anderer befähigt, die oberste Leitung der kirchlichen Studien im Sinne Leos und Pius' sowie die Neugestaltung der päpstlichen Akademie des hl. Thomas in Rom durchzuführen, an deren Spitze ihn das Vertrauen Benedikts gerufen hätte, wenn ihm noch eine kurze Zeit beschieden worden wäre. Lorenzelli bekannte sich zur strengen Überlieferung der Lehre des hl. Thomas und erblickte in der Löwener Schule wegen ihrer Neigung zu Kompromissen mit der modernen Philosophie eine Gefahr¹. Sein größtes Verdienst ist aber seine Bemühung für die Wahl Benedikt XV², von dessen Pontifikat er sich ein *papato dottrinale* versprach, welches die Arbeit der beiden Vorgänger im gleichen Sinne fortsetzen würde. Der neue Papst hat auch die große Bedeutung der römischen Studienkongregation für die Gegenwart durch die Verbindung derselben mit der Kongregation für die Seminarien voll gewürdigt und beide zu einem einheitlichen Institut als *Congregatio „de Seminariis et Studiorum Universitatibus“* umgewandelt³, an deren Spitze er als Nachfolger Lorenzellis den feingebildeten und vornehm denkenden Kardinal Bisleti berief⁴, der, von konservativem Geiste beseelt, die Absichten des Papstes versteht und durch sein versöhnliches Wesen am besten geeignet ist, zu rechter Zeit alle Schwierigkeiten zu beheben.

¹ Vgl. Eugen Rolfes: Die neuscholastische Schule zu Löwen, im Jahrbuch f. Philos. u. spekul. Theol., XXIV (1910), p. 257—274.

² *Unità Cattolica* 1915, nr. 225 (Petrus-Blätter V, nr. 8, p. 71).

³ *Benedicti XV Motu proprio Seminaria Clericorum*, 4 nov. 1915 (Acta Ap. Sedis VII, p. 493 sq.).

⁴ A. Ap. S. VII, p. 547.

Der letzte Satz der *Arenga* gibt gleichsam als Präludium das Leitmotiv der ganzen Papstrede an: das Urteil über die Lage des Papsttums, welche, wie Benedikt XV sich voll bewußt ist, einen kritischen Wendepunkt bedeutet, mit dem eine neue „geschichtliche Periode“ anhebt¹.

II

Mit dem starken *Jam vero*², was der Zeitbestimmung am Ende der *Arenga* vortrefflich entspricht, beginnt der Übergang zum ersten Teil der Rede und begründet die Schwierigkeiten der Kirchenregierung, die in der allgemeinen Lage durch den Weltkrieg bedingt sind:

„Nun wahrhaftig, trotzdem in diesem Zeitraum von sechzehn Monaten schon unermessliche Ruinen aufgehäuft sind, trotzdem die Sehnsucht nach Frieden in den Herzen steigt und so zahlreiche Familien nach dem Frieden verlangen, trotzdem Wir jedes Mittel angewendet haben, das imstande wäre, den Frieden in irgendeiner Weise zu beschleunigen und die Zwiespalte beizulegen, so dauert nichtsdestoweniger dieser verhängnisvolle Krieg noch zu Lande und zur See fort, während anderseits der äußerste Untergang das jammervolle Armenien befüllt. Und selbst das Schreiben, das Wir am Jahrestage des Kriegsanfanges an die kriegführenden Völker und an ihre Oberhäupter richteten, brachte doch, wenn es auch eine so ehrerbietige Aufnahme fand, durchaus nicht die wohltätigen Wirkungen hervor, die davon zu erwarten waren.“

Der Papst konstatiert zuerst die offenkundigen ungeheuren Verluste und Schäden während der sechzehnmonatlichen Kriegsdauer, die seit der Rede nur noch größer geworden sind, und die immer stärker werdende Sehnsucht nach Frieden, die ihren tiefsten Grund nicht in politischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen, sondern in dem menschlichen Gefühl der vom Kriege betroffenen Völker hat. Diese Friedenssehnsucht steigt von Tag zu Tag wie ein bisher mit drastischen Mitteln zurückgehaltener elementarer Ausbruch, der nicht mehr verhindert werden kann, besonders in Rußland, Frankreich und Italien und zuletzt sogar in

¹ *Hac turbulentissima aetate*, was der italienische Text noch schärfer durch den Ausdruck in *questo periodo storico gravissimo* markiert.

² Das *vero* ist hier wörtlich zu verstehen als Beteuerung der Wahrheit (*per fermo*) der behaupteten Tatsachen. Cf. Cicero, Manil. 11 in.

England, von den kleineren Völkern und den immer stärker in Mitleidenschaft gezogenen Neutralen ganz abgesehen. Zwar ruft dasselbe menschliche Motiv auch bei den Zentralmächten und ihren Verbündeten das gleiche Verlangen hervor, aber es offenbart sich bei ihnen nicht in so elementarer Weise. Dieser Unterschied ist nicht bloß die Folge ihres bisherigen Kriegsglückes, sondern ein sicheres Zeichen dafür, daß die letzteren ein stärkeres moralisches Motiv empfinden, welches sie die schwersten Opfer leichter ertragen läßt — die Überzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache. Der Papst beruft sich ferner mit vollstem Rechte darauf, daß er kein Mittel versäumt hat, um den Frieden zu beschleunigen und beklagt es tief, daß seine Friedensmahnung¹ keinen praktischen Erfolg gezeitigt hat², obwohl sie, wie er gern zugibt, sein Prestige vermehrte.

Ein neuer Grund zur besonderen Klage, der in diesem allgemeinen Umblick durch seine unerwartete Konstatierung überraschend und deshalb um so mehr erschütternd wirkt, ist das schwere Unglück Armeniens. Zum richtigen Verständnis dieser Stelle müssen wir etwas näher darauf eingehen.

Seit der Christianierung ist die große und reiche Berginsel, welche die Wiege der neuen Menschheit nach der noachischen Flut war, eine Stätte der Verfolgungen gewesen, denen das uralte, hochbegabte arische Volk der Armenier im Laufe seiner tragischen Geschichte fast unaufhörlich ausgesetzt war³. Die Schlußakte des Berliner Kongresses vom 13. Juli 1878 verpflichteten die Türkei zu Reformen in Armenien. Als in den Jahren 1894 bis 1896 Massentötungen der Christen in Armenien vorkamen, entschlossen sich die sechs Großmächte, wieder einzugreifen⁴. Jedoch sagt Bonfils: „Die Pforte hat nie verfehlt, Ver-

¹ Benedicti XV Apostolica Exhortatio ad populos belligerantes eorumque rectores *Allorchè fummo chiamati*, 28 iul. 1915, A. Ap. S. VII, p. 365; Versiones authenticæ (französisch, deutsch, englisch), p. 369 sq.

² Darüber sprach der Papst auch in der Weihnachtsallokution vom 24. Dezember (Osservatore Romano, nr. 356, 25 dic. 1915).

³ Zu den zahllosen armenischen Märtyrern gehört auch der in Konstantinopel am 5. November 1707 enthauptete Der Gomidas Keumurgian (Cosmas de Corboniano), dessen Causa Beatificationis von Benedikt XV am 12. Mai 1915 introduziert wurde (A. Ap. S. VII, p. 266).

⁴ Henry Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechtes³, übers. von Grah, Berlin 1904, nr. 318, p. 167.

sprechungen abzugeben; sie hat es aber auch stets verstanden, ihre Verpflichtungen zu umgehen und dem Drängen der Mächte alle nur erdenklichen Verschleppungskünste entgegenzustellen. Sie hat nur nachgegeben, wenn sie keinen Ausweg mehr fand¹.“ Auch in der jüngsten Zeit war Armenien das Schmerzenskind des Apostolischen Stuhles, wie die kummervolle Sorge Pius X für die Kirche in Armenien² beweist. Die feindliche Stimmung der Kurden gegen die Armenier wurde aus politischen Gründen auch von den türkischen Kreisen nicht unterdrückt und kam während des Weltkrieges, wie schon so oft in früheren Zeiten, wieder zu gewaltsamen Ausbrüchen, über welche in unseren Zeitungen sehr wenig bekannt wurde. Vor einigen Monaten sandte Benedikt wegen dieser Vorgänge ein diplomatisches Schreiben an den Sultan, über welches die Zeitungen damals verschieden berichteten, das aber bis jetzt in den Akten des Apostolischen Stuhles noch nicht erschienen ist. Der Osservatore Romano³ veröffentlichte jedoch an hervorragender Stelle folgendes Schreiben, das aus dem Kreise der Apostolischen Delegatur in Konstantinopel stammen dürfte:

Konstantinopel, Oktober 1915.

Sie haben bereits ins Einzelne gehende Berichte über die Verwüstungen erhalten, die die armenische Nation heimgesucht haben. Es ist unmöglich, sich ein Bild der an diesen armen Unglücklichen im Innern des Reiches begangenen Freveln zu machen. In einzelnen Orten wurden sie hingemordet, in anderen nach abgelegenen Orten verschleppt, wo sie Hungers gestorben sind, wenn sie überhaupt dahin gelangten, denn viele sind auf dem Transporte schon gestorben. Es gab Mütter, die selbst ihre Söhne verkauften, nur um sie dem sicheren Tode zu entziehen.

Sowohl die Berichte des katholischen Patriarchen wie jene des armenisch-schismatischen bringen wahrhaft entsetzliche Einzelheiten über das Los dieser unglücklichen Nation.

Se. Ex. Mons. Angelo Maria Dolci, Apostolischer Delegat, hat sich wiederholt und wirksam zugunsten dieser unglücklichen Verfolgten angenommen, sowohl durch Spendung von Geldmitteln für ihre Bedürfnisse, noch mehr aber durch seine dringende Fürsprache bei der Hohen Pforte, damit sie diese doppelt blutige und unblutige Vernichtung, die Hinmordung und die Wegschleppung, abschaffe.

¹ L. c. nr. 319, p. 167.

² Divus Thomas I, p. 418, Note 2.

³ Osservatore Romano, nr. 290, 26 ottobre 1915. Deutsche Übersetzung in Ecclesiastica, Trier, nr. 25, 23 nov. 1915, p. 98 f.

Diese wiederholten Vorstellungen haben bereits etwelchen günstigen Erfolg erlangt. Der Minister des Innern hat nämlich ein telegraphisches Zirkular erlassen, in welchem gesagt wird, es sei der einzige Zweck der Regierung, irgendwelche regierungsfeindliche Unternehmungen bei dieser Nation zu verhindern und sie in die Unmöglichkeit zu versetzen, ihre nationalistischen Aspirationen mit der Schaffung eines armenischen Staates zu verwirklichen, nicht aber jener der Vernichtung der Armenier; die Regierung habe beschlossen, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze und für die Ernährung der Deportiertenzüge während ihrer Reise zu treffen und keine weiteren Armenier mehr zu deportieren, die nicht schon von ihren Wohnungen anderswohin versetzt worden seien. Überdies wird im Zirkular erklärt, daß gegen alle Personen, die solche Züge angreifen und gegen sie räuberische oder sonst brutale Handlungen begehen, wie gegen alle schuldigen Beamten und Polizisten unverzüglich ein Strafverfahren eingeleitet werde.

Das Interesse des Hl. Stuhles um ihr Schicksal war für all die unglücklichen Verfolgten ein großer Trost, und selbst der armenisch-schismatische Patriarch, Mons. Zaven der Eghian, und der Notabeln-Rat des Patriarchats ließen Sr. Ex. dem Apostolischen Delegaten ihren Dank für das von ihm zugunsten der armenischen Nation ausgeführte Werk aussprechen, wobei sie den Segen des Himmels auf alle jene herabriefen, die zum Schutze derselben Nation mitzuwirken versucht haben.

Zu diesem Zwecke begab sich ein Gesandter des Patriarchen Eghian, Dr. V. Torkonia, Vorsitzender der medizinischen Fakultät, armenischer Notabler und Mitglied des Rates, zum Apostolischen Delegaten, um ihm einen Besuch zu machen und den Dank desselben Patriarchen auszusprechen. Er sagte, daß, während dieser aufs tiefste betrübt und niedergeschlagen war, weil er seinen Landsleuten nicht helfen konnte, für ihn die Nachricht von der Anteilnahme des Stellvertreters des Hl. Stuhles zugunsten der unglücklichen Armenier von größtem Troste gewesen sei, und deshalb fühle er das Bedürfnis, in den wärmsten Worten zu danken.

Diesem Akte der Höflichkeit beeilte sich der Apostolische Delegat zu antworten und sandte dem schismatischen Patriarchen einen katholischen armenischen Notablen, D. Srabian, der mit außerordentlicher Zuvorkommenheit empfangen wurde.

Es ist sicher, daß sowohl der Patriarch wie die ganze armenische Nation dem Hl. Stuhl und Seinem würdigen Vertreter für die zu ihren Gunsten ausgeführte Aktion lebhaft dankbar sind und sich in der Hoffnung freuen, daß die erwünschte Wirkung erreicht werde.

Durch diese Vorgänge sah sich der Papst bewogen, in der von ihm gehaltenen Allocutio seine Stimme gegen diese Behandlung der Armenier zu erheben, indem er die Tatsache der Verfolgungen aus jüngster Zeit mit Rücksicht auf die türkische Regierung schonend zur Sprache brachte

mit den Worten: *miserrima Armeniorum gens prope ad interitum adducitur*. Da nun ein großer Teil des armenischen Volkes unter russischer Herrschaft steht und von der russischen Regierung aus politischen Gründen weniger bedrückt und von den letzten Ereignissen gar nicht betroffen wurde, so ist der lateinische Ausdruck im weiteren Sinne zu verstehen nach der rhetorischen Formel, in welcher *totum pro parte* gebraucht wird. Weil aber der Protest des Papstes nicht gehört wurde, so verstärkte er ihn in der italienischen Übertragung, in welcher statt des allgemeinen Ausdruckes *Armeniorum gens* genauer das Land Armenien genannt ist¹, in dem die Verfolgungen stattfanden. Inwieweit die jüngsten Vorgänge der türkischen Regierung zur Last fallen, müssen wir dahingestellt sein lassen. Zur Begründung der in der Allokution ausgesprochenen Klage können wir uns jedoch auf eine Information berufen, die uns von einem vertrauenswürdigen und hochangesehenen armenischen Geistlichen auf unsere Bitte gegeben wurde. Wir entnehmen derselben folgende Daten:

Durch eine türkische Verordnung sollten aus militärischen Rücksichten die Armenier aus den im Kriegsbereich liegenden Gegenden zwangsweise entfernt werden. Davon wurden über achtzigtausend Armenier betroffen. Während die waffenfähigen Männer und Jünglinge in der türkischen Arbeiterarmee dienten, wurden Greise, Kinder und Frauen, ohne Unterschied der Konfession, im strengsten Winter aus ihren Wohnorten entfernt und in unbekannte Wüstengegenden zwangsweise verschickt, wo sie hilf- und schutzlos dem Hungertode preisgegeben sind, so daß Armenien von den Armeniern entvölkert ist. Dazu kamen die Metzeleien, die in manchen Orten, wie in Malatia, Angora, Cäsarea, Mardine, Bitlis, Urfa und anderen, neuerlich verübt wurden. Auch vier armenisch-katholische Bischöfe, eine Menge katholischer Priester und Ordensfrauen wurden getötet, ebenso wie eine sehr große Anzahl von nichtunierten Bischöfen und Priestern. Ebenso unvereinbar mit den Motiven der türkischen militärischen Verordnung sind weitere Tatsachen wie die Dezimierung und Ausraubung der schutzlosen Bevölkerung während der Abtransportierung durch fanatische, muselmanische organisierte Banden, die

¹ Sovrasta alla misera Armenia l'estrema rovina.

zwangsweise Zurückführung armenischer Knaben und Mädchen zum Islam, die zwangsweise Verhelichung armenischer Frauen und Mädchen mit Türken nach der Tötung der Männer und die Verteilung der hinterbliebenen Kinder unter mohammedanische Familien. Viele Kirchen wurden zu Moscheen gemacht. Die Besitzungen der Armenier wurden von mohammedanischen Ansiedlern rechtswidrig in Besitz genommen. Leider sind auch sehr viele Christen aus Furcht und Elend von ihrem Glauben abgefallen und zum Islam übergetreten! Diesem Bericht ist noch das Urteil eines sehr angesehenen recht denkenden Türken beigegeben, der diese Tatsachen bestätigt und die Worte enthält: „Greise werden niedergemetzelt, die Frauen vergewaltigt, die Kinder dem Hungertode ausgesetzt, die Dörfer niedergebrannt . . . Eine solche Verfolgung kennt weder die Geschichte der Osmanen noch die einer anderen Nation!“ — Und der Vater der Christenheit, der die Katholiken ebenso wie die Schismatiker im Herzen trägt, spricht das Urteil über den Tatbestand: *miserrima Armeniorum gens prope ad interitum adducitur!*

III

Auf die Konstatierung der tatsächlichen Lage folgt der prinzipiell bedeutungsvolle erste Teil der Rede über die Friedensaufgabe des Papstes. Derselbe gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste begründet diese Aufgabe, der zweite zeigt die Mittel an, die zur Herbeiführung des Friedens geeignet sind. Der erste Abschnitt enthält die kirchliche Lehre über das Papsttum:

„Als irdischer Stellvertreter desjenigen, welcher *Rex pacificus* und *Princeps pacis* ist, können Wir nur immer mehr von dem Mißgeschick so vieler Unserer Söhne ergriffen werden und beständig Unsere Arme bittend zum Gott der Barmherzigkeit erheben, indem Wir ihn von ganzem Herzen beschwören, daß er sich würdige, mit seiner Macht jetzt diesem blutigen Kampf eine Grenze zu setzen. Und während Wir versuchen, so viel an Uns liegt, die schmerzlichen Folgen davon mit den opportunen Fürsorgen zu erleichtern, die Euch wohlbekannt sind, fühlen Wir Uns durch Unser apostolisches Amt bewogen, von neuem das einzige Mittel einzuschärfen, das schnell zur Löschung der unermesslichen Feuersbrunst führen kann.“

Der Papst betrachtet sich als den Stellvertreter, den Christus auf Erden eingesetzt hat. Und diese er-

habene Stellung nimmt er nach dem im Evangelium offenbarten Glauben der Kirche in Wahrheit ein. Millionen Katholiken sind noch heute von diesem Dogma überzeugt, was auch immer die Lage des Papstes und der Kirche sein mag, selbst wenn der Weltbrand dieselbe zuungunsten des Papstes verändern würde. Das liegt im übernatürlichen Glauben an das Geheimnis vom Primat des römischen Papstes über die ganze Kirche tief und unerschütterlich begründet. Diese mit dem ersten Papste, dem Apostelfürsten Petrus, begonnene Stellvertretung hört in ununterbrochener Reihe niemals auf. Sie ist innerlich und wesentlich mit dem Grunddogma des Christentums verknüpft, welches im Geheimnis der Erlösung und ihrer Auswirkung für alle Zeiten besteht und die wahre Gottheit der geschichtlichen Person Christus einschließt. Weil aber das Papsttum nichts anderes als die Stellvertretung des göttlichen Erlösers besagt, so wurde die Person des Papstes selbst niemals göttlich verehrt oder angebetet, denn das wäre Idolatrie, die dem christlichen Gedanken absolut widerspricht; wohl aber wurde sein Amt als eine göttliche Institution heilig gehalten und so erklärt sich die alte christliche Formel, nach welcher der Papst „quasi deus in terris“ genannt wurde. Es ist diese Formel nur eine Metapher. Schon der Zusatz quasi, und wo er fehlt, die Beschränkung des Wortes deus durch den Zusatz in terris schützen vor jedem Mißverständnisse. Denn durch diesen Beisatz ist die Rechtssphäre dieses deus auf die irdische Welt beschränkt, wodurch er vom wahren Gott, der unbegrenzte Macht besitzen muß, klar und deutlich unterschieden wird. In diesem Sinne war jener bildliche Ausdruck für den Charakter der Stellvertretung des Vikarius Christi der alten Kirche¹ und im Mittelalter bekannt und wurde sogar von Theologen² angewendet, ohne daß jemand einen Anstoß daran genommen hätte.

In der Allokution, die im Advent gehalten wurde, wird jene Stellvertretung Christi näher durch die biblische

¹ Die tarraconensischen Bischöfe redeten den Papst S. Hilarus an: nos Deum in vobis (sc. in Hilario) primitus adorantes, cui sine querela servitis: S. Hilari ep. 13 nr. 1 (Thiel, Epistolae Rom. Pontificum, Brunsbergae 1842, p. 155).

² Z. B. Card. Turrecremata, Summa de Ecclesia, lib. 2: c. 36 (ed. Venet. 1561, fol. 149b). S. Joannes Capistranus. (H. a Benettis, Privilegiorum Rom. Pontificis Vindiciae, Romae 1756, T. II, p. 393).

Bezeichnung des Herrn als *Rex pacificus* und *princeps pacis* bestimmt. Diese Zeit des Kirchenjahres ist durchweht vom Geiste der Erwartung des kommenden Erlösers, die in der dramatischen Liturgie des Weihnachtsfestes sich erfüllt. In der ersten Vesper desselben erklingt die erste Antiphon: „*Rex pacificus magnificatus est, cuius vultum desiderat universa terra*“, während die zweite Antiphon den Gedanken noch steigert: „*Magnificatus est Rex pacificus super omnes reges universae terrae*.“ Darum konnte der Papst keinen passenderen und schöneren Ausgangspunkt der Erklärung seiner Friedensaufgabe finden als die Erwartung der Fülle des Friedens, den der göttliche Erlöser der Welt zu bringen gekommen ist, und um derenwillen er *Princeps pacis*¹ heißt. Der Friede, den Christus gebracht hat, ist aber die Versöhnung der gefallenen Menschheit mit Gott durch das Opfer seines menschgewordenen Sohnes und diese Versöhnung erreicht ihre endgültige Wirkung im ewigen Frieden². Die christliche Religion, die in der Kirche lebendig ist, bezweckt aber gerade die Vorbereitung auf den Frieden der Ewigkeit und macht durch die Befolgung ihrer Gebote, daß die Menschen, die guten Willens sind, schon auf Erden sich miteinander versöhnen und den irdischen Frieden in ihrem sozialen Leben herstellen. Darum liegt es in der Aufgabe des geistlichen Stellvertreters, den der ewige Friedensfürst auf Erden hinterlassen hat, auch den irdischen Frieden unter den Staaten und Völkern durch die Verkündigung der christlichen Lehre zu erwirken. Wenn der Papst sich also hier als Stellvertreter Christi geriert, so maßt er sich dadurch keine weltliche Königsmacht an, sondern übt nur seine geistliche Macht als Lehrer der Wahrheit des Evangeliums im Auftrag des göttlichen Friedensfürsten aus.

Um die vom Papste vorgeschlagenen Mittel richtig zu würdigen, muß man den Begriff Frieden genauer definieren. Die Philosophie gibt ihm eine weitere Bedeutung, die als Grundlage für den engeren politischen Begriff dient. Der hl. Augustinus erklärt den Begriff metaphysisch: Wenn ein Ganzes aus verschiedenartigen Teilen besteht, diese Teile

¹ Isai. 9, 4: *Pater futuri saeculi et Princeps pacis*. Cf. S. Thomas, Opusc. de regim. princip. lib. 3 cap. 15.

² S. Thomas: S. Th. III q. 37 a. 2 ad 1.

aber so geordnet sind, daß jeder die ihm nach seinem Zweck gebührende Stellung innerhalb dieses Ganzen einnimmt, so heißt der aus dieser Anordnung hervorgehende Ruhezustand der Friede: *Pax denique omnium rerum est tranquillitas ordinis: ordo autem est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio*¹. Der Friede kann daher vom einzelnen Menschen ausgesagt werden, dessen sinnliches Begehren mit den vernünftig geordneten Willensstrebungen übereinstimmt. Ebenso bezeichnet Friede den geordneten Zustand eines Menschen zu einem anderen und besagt dann ihre Eintracht, insofern die verschiedenen Willen in einem Ziele übereinstimmen. Dazu ist also sowohl die Eintracht beider als auch die richtige Disposition bei jedem von beiden erforderlich, wodurch jeder in seinen Gütern ungestört verharrt². Daher bemerkt Caietan³, daß eine mit Gewalt oder aus Furcht bewirkte Eintracht noch kein Friede ist, weil sie dann dem entgegen steht, was man lieber wollen möchte und deshalb der Wille, den Vertrag, in dem man einwilligt, zu brechen, doch übrig bleibt, um das lieber gewollte Ziel noch zu erreichen. Darum sagt der hl. Thomas: Deswegen suchen alle Kriegführenden durch ihre Kriege zu einem vollkommeneren Frieden zu gelangen, als sie ihn vorher hatten⁴. Daher gilt der völkerrechtliche Grundsatz: „Der Friede soll einen Streit definitiv beseitigen; sonst wäre er nur ein Waffenstillstand. Jeder Streit demnach, welcher zum Kriege Anlaß gab, muß von selbst als abgetan gelten, auch dürfen die im Kriege zugefügten Verletzungen und Beschädigungen unter den beiderseitigen Staaten keinen Grund zu neuen Streitigkeiten abgeben, weil sonst Krieg aus Krieg entstehen und ein dauernder Friedensstand unmöglich sein würde⁵.“

Dasselbe betont auch der Papst im folgenden Abschnitt der Rede, worin er die Mittel zum Frieden angibt:

¹ S. Augustinus: *De civitate Dei* lib. 19, c. 13. S. Thomas: *S. Th. 2. II q. 45 a. 6 c.*: *Pacifici autem dicuntur quasi pacem facientes vel in seipsis vel etiam in aliis; quorum utrumque contingit per hoc, quod ea, in quibus pax constituitur, ad debitum ordinem rediguntur: nam pax est tranquillitas ordinis . . . Ordinare autem pertinet ad sapientiam . . .*

² S. Thomas: *S. Th. 2. II q. 29 a. 1 c.*; *ib. ad 1.*

³ Caietanus, *Comm. in S. Th. 2. II q. 29 a. 1 ad 1.*

⁴ S. Thomas: *S. Th. 2. II q. 29 a. 2 ad 2.*

⁵ Heffter-Geffcken: *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart* ⁷, Berlin 1881, p. 331.

„Um den Frieden vorzubereiten, wie er von der ganzen Menschheit ersehnt wird, nämlich ein gerechter, dauernder und nicht bloß für eine der kriegführenden Parteien nutzbringender, ist der Weg, der zu einem wahrhaft glücklichen Resultat führen kann, derjenige, welcher schon unter ähnlichen Umständen erprobt und für gut befunden wurde und welchen Wir in demselben Schreiben in Erinnerung brachten: nämlich jeder möge auf dem Wege des direkten oder indirekten Gedankenaustausches mit gutem Willen und reinem Gewissen seine Wünsche pflichtmäßig abwägen und mit Klarheit darlegen, wobei die ungerechten und unmöglichen Ansprüche ausgeschieden und die gerechten und möglichen berücksichtigt werden, nötigenfalls auch mit Kompensationen und Vergleichen, die der Billigkeit entsprechen. Natürlich wie bei allen menschlichen Kontroversen, die durch die Bemühungen der Streitenden selbst beigelegt werden sollen, ist es absolut nötig, daß die eine und die andere Partei der Kriegführenden auf irgendeinem Punkte nachgibt und auf irgendeinen der erwarteten Vorteile verzichtet; und jeder sollte solche Konzessionen mit guter Miene machen, auch wenn es ein Opfer kostete, um nicht vor Gott und den Menschen die enorme Verantwortung für die Fortsetzung einer Metzelei auf sich zu nehmen, für welche es kein Beispiel gibt und die, wenn sie noch verlängert wird, wohl für Europa den Anfang der Dekadenz von der hohen Stufe der Zivilisation werden könnte, zu welcher die christliche Religion es erhoben hatte.“

Der Papst stellt hier allgemeine Grundsätze zur Vorbereitung des Friedens auf, die sich nur aus dem Naturrecht nach den Regeln der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Klugheit ergeben und eben deshalb von allen streitenden Parteien angenommen werden können und müssen, sofern die letzteren an den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit festhalten wollen. Damit macht er aber einen großen Schritt vorwärts. Denn bisher war in den Äußerungen der kriegführenden Mächte auf mancher Seite wohl von Recht und Gerechtigkeit viel die Rede, aber nur von diesen Worten, nicht von der Sache selbst. Die Namen verschleierten nur den Egoismus, den überspannten nationalen Ehrgeiz, die Habgier und andere unmoralische Motive. Da der Papst aber die materielle Beschaffenheit jener Mittel im einzelnen nicht angeben konnte und wollte, ohne ein Urteil über den moralischen Wert der Streitobjekte auszusprechen, was als Parteinahme und Verletzung seiner notwendigen Neutralität aufgefaßt werden konnte, so begnügte

er sich mit dem Hinweis auf die formalen Mittel zum Frieden, die auch bisher im Völkerrecht anerkannt waren. Das Neue in der grundsätzlichen Aufstellung des Papstes ist nur die Rückkehr zum Naturrecht, das allein die absolut notwendige gemeinsame Basis für die Verständigung und Ausöhnung darbieten kann. Denn das positive auf Verträgen beruhende und durch Gewohnheitsrecht befestigte Völkerrecht versagt in diesem Falle ganz und gar, weil es von einigen der streitenden Parteien oft und schwer verletzt, ja sogar überhaupt nicht mehr anerkannt worden ist.

Bei jedem Streite, der so geartet ist, daß er nur von den streitenden Parteien selbst geschlichtet werden kann, muß eine gemeinsame Rechtsbasis betreten werden, welche die höchste Norm für beide Teile abgibt. Das kann hier, wo der Streit zwischen souveränen Mächten geführt wird — die sich nicht nur konfessionell unterscheiden, sondern teils sich auch gegen alle positive Religion indifferent, ja feindlich verhalten, wie es die atheistische Regierung Frankreichs tut, teils sich gar nicht zum Christentum bekennen, wie die Türkei — eben nur das allgemein menschliche Rechtsbewußtsein leisten, das aus der vernünftigen Menschennatur entspringt und dessen Gebote durch die natürliche Vernunft erkennbar sind: und das ist es, was man unter Naturrecht zu verstehen hat. Darin offenbart sich gerade die moralische Kraft und einzigartige Hoheit des Hl. Stuhles und seines Inhabers, der trotz seines hierarchischen Amtes in der katholischen Kirche, imstande ist, die Welt wieder auf die rein naturrechtlichen Grundsätze der Gesellschaft ohne jede positiv kirchliche und dogmatische Beschränkung zurückzurufen und keinen Widerspruch befürchten zu müssen. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß der Papst durch seine Ratschläge, eben weil sie dem Naturrecht entnommen sind, in keiner Weise seine strenge Neutralität verletzt und niemand zu lieb oder zu leid gesprochen hat. Ja, man muß sogar zugestehen, daß nur der Hl. Stuhl in diesem Weltkriege eine vollkommene Neutralität zu beobachten imstande war, weil er allein in Kraft seiner übernationalen Stellung auch nicht zu einer „wohlwollenden Neutralität“¹ gegen eine oder die andere

¹ Geffcken (Heffter⁷), l. c., p. 304: Eine „neutralité bienveillante“ ... ist keine Neutralität mehr, denn in dem Maße, als sie

Partei gezwungen ist, während die übrigen weltlichen Mächte durch ihre wirtschaftlichen oder politischen Interessen in ihrem neutralen Verhalten mehr oder weniger gebunden werden können, sobald ihr Wohl oder gar ihre Existenz durch die Befolgung der Neutralität bedroht erscheint, wie wir es eklatant an Rumänien und Griechenland gesehen haben.

Übrigens muß auch bemerkt werden, daß gerade Deutschland und Österreich-Ungarn in diesem ganzen Kriege bis heute den naturrechtlichen Standpunkt, den sie durch offizielles Bekenntnis ausgesprochen haben, auch tatsächlich bewahrten, während die gegnerischen Parteien ihre Normen offen aus falschen Prinzipien entnehmen und diesen eine Heiligkeit zuschreiben, die sie nicht besitzen.

Die angebliche Verletzung der zu Anfang des Krieges noch von Belgien behaupteten Neutralität durch Deutschland ist naturrechtlich und völkerrechtlich gänzlich unbegründet! Vom Standpunkt des Naturrechtes ist die Sache klipp und klar. Deutschland erkannte die international garantierte Neutralität des belgischen Staates zu Beginn des Krieges voll an und bat nur um Erlaubnis zum Durchmarsch seiner Truppen gegen volle Erstattung der daraus für Belgien entstehenden Schädigungen. Es lag also keine Absicht vor, die Neutralität Belgiens zu verletzen. Das deutsche Verlangen wurde nur deshalb gestellt, weil sich Deutschland im äußersten Notfalle befand und ohne Gewährung seiner Bitte sich gegen den Einbruch der übermächtigen Feinde, die seine staatliche Existenz bedrohten, an dieser Stelle nicht hätte verteidigen können. Es machte also nur von der Notwehr gegen seine erklärten Feinde Gebrauch. Es befand sich daher in einer ähnlichen Lage, wie ein Privatmann, dem eine Feuersbrunst angelegt ist und der als einziges Mittel zur Löschung von seinem Nachbarn gegen Entschädigung die Durchfahrt der Feuerwehr durch dessen Gebiet und die Aufstellung der Löschmaschinen darauf erbittet. Dieses Verlangen entspricht der Gerechtigkeit des sozialen Lebens. Verweigert der Nachbar das Ansinnen, so verletzt er dadurch die bürgerliche Gerechtigkeit und begeht eine Mitschuld an der Brandstiftung, die

für den einen Teil wohlwollend ist, muß sie für den anderen übelwollend werden. Ebenso Henry Bon fils, Lehrbuch des Völkerrechtes³, nr. 1456, p. 740.

er hätte verhindern können, wenn er rechtzeitig nachgegeben hätte. Denn in einem solchen Falle hört das Privateigentum auf und die Güter fallen dem Gebrauch des im äußersten Notfall Befindlichen aus höheren Rücksichten der Menschenrechte anheim¹. Analog muß dieser Grundsatz auch auf die Gesellschaften und Staaten angewendet werden. Das anerkannte bisher auch das Völkerrecht der zivilisierten Staaten Europas, welches sogar eine unvollständige Neutralität kennt², die hier gar nicht in Frage kommt. Was den Durchzug von Truppen anlangt, so hatten sich früher die deutschen Publizisten mit Vattel für die Zulässigkeit eines *passagium innocuum* ausgesprochen³ und selbst Heffter ließ ihn für außerordentliche Umstände noch gelten. Legitime Gründe zur Anwendung außerordentlicher Maßregeln der Kriegführenden zum Nachteile der Neutralen liegen aber vor im Kampfe um Selbsterhaltung gegen einen mächtigeren Feind und die Neutralen dürfen ihrerseits die Anwendung nicht ablehnen, wenn ihnen die Überzeugung von dem Dasein eines legitimen Grundes gegeben werden kann und wenn ihre eigene Selbsterhaltung nicht darunter gefährdet wird und jene Maßregel nicht mit Unmenschlichkeit verbunden ist⁴. Dieser Fall lag hier zweifellos vor. So mußte er in der Öffentlichkeit aufgefaßt werden. Darnach handelte Deutschland korrekt. Die Vermutung spricht aber dafür, daß das wachsame Auge der deutschen Diplomatie schon damals einen begründeten Verdacht gegen Belgien haben konnte, das sich, wie später urkundlich erwiesen wurde,

¹ Hugo Grotius: *De iure belli ac pacis*, Amstelaedami 1720, lib. III c. II, § VI, 2 (p. 191 sq.): *sequitur, in gravissima necessitate reviviscere ius illud pristinum rebus utendi, tanquam si communes mansissent: quia in omnibus legibus humanis, ac proinde et in lege dominii, summa illa necessitas videtur excepta . . . § 3 (p. 192): Sic et defendendi mei causa vicini aedificium orto incendio dissipare possum.* (L. 3, § 7, Dig. de incend.)

² Heffter⁷, p. 303.

³ Heffter⁷, p. 311, Note 9. Hugo Grotius, Vattel, G. F. von Martens behaupteten, daß der neutrale Staat den Durchmarsch nicht verweigern könne, wenn die Kriegspartei ihn für nötig halte oder auch nur wünsche: Bonfils, l. c. nr. 1460, p. 741. Grotius, l. c., lib. III c. XVII, § 1 (p. 862) verlangt von den Neutralen, wenn es nicht gewiß ist, wessen Sache gerechter ist, daß sie den Durchzug gestatten: *in re vero dubia aequos se praebere in permittendo transitu, in comiteatu praebendo legionibus, in obsessis non sublevandis.*

⁴ Heffter⁷, p. 373.

schon damals den Ententemächten heimlich verschrieben und den Krieg gegen Deutschland vorbereitet hatte. —

Der Papst bringt zunächst den Weg oder die Methode in Erinnerung, die er schon in seiner Friedenszyklika angegeben hatte¹: einen direkten oder indirekten Gedankenaustausch der streitenden Parteien. Den Weg der direkten Verhandlungen miteinander können die kriegführenden Mächte jederzeit beschreiten, wie es Montenegro tatsächlich getan hat, als es kapitulierte. Für diejenigen Verbündeten, welche sich verpflichtet haben, keinen Sonderfrieden zu schließen, ist dieser Weg verlegt. Dagegen steht allen der Weg indirekter Verhandlungen durch sogenannte gute Dienste oder durch Vermittlung einer unbeteiligten Macht und endlich durch einen Schiedsspruch offen. In früheren Zeiten wurde der Hl. Stuhl oft mit Erfolg als Schiedsrichter erwählt. Als Spanien und Portugal beide die ausschließliche Herrschaft über den Ozean und das Handelsmonopol mit den entdeckten Ländern beanspruchten, unterwarfen sie sich dem Schiedsspruch, den Alexander VI in der berühmten Bulle vom 4. Mai 1493 über die Demarkationslinie erließ². Klemens XI beendete 1701 durch Schiedsspruch einen Erbschaftsstreit zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und der Herzögin Elisabeth. Leo XIII vermittelte in dem Streit über die Karolineninseln zwischen Deutschland und Spanien, die seinen Vorschlag am 17. Dezember 1885 ratifizierten³. Der Ende 1893 ausgebrochene Grenzstreit zwischen Peru und Ecuador wurde von dem bei beiden Staaten beglaubigten Nuntius Macchi beigelegt. Im Jahre 1895 wurde Leo XIII von den Republiken Haiti und San Domingo zum Schiedsmann erwählt, um einen Artikel des zwischen ihnen geschlossenen Friedensvertrages von 1874 auszulegen. Laut einer Nachricht aus Lima vom 8. Oktober 1915 wurde Benedikt XV Schiedsrichter für die Feststellung der strittigen Grenzen zwischen Peru und Bolivia⁴. Außer der schiedsrichterlichen Tätigkeit der Päpste⁵

¹ Divus Thomas II, p. 46 f.

² Vgl. A. v. Humboldt, Kosmos, Stuttgart u. Tübingen 1847, II, p. 481, Note 91. Hugonis Grotii Mare liberum, cap. III, p. 7 (de iure belli ac pacis, ed. Joan. Barbeyrac, Amstelaedami 1720).

³ Vgl. Bonfils, l. c., nr. 544, p. 290; nr. 942, p. 492.

⁴ Ecclesiastica, nr. 25, p. 100.

⁵ Cf. Dumas, L'arbitrage des Papes (Le Contemporain, 15 nov. 1888). Schioppa, L'arbitrato pontificio, 1897.

diente auch die stille Vermittlung der päpstlichen Diplomatie den Friedensbestrebungen. Es ist daher sehr bemerkenswert, daß diese Bedeutung des Papstes selbst im Kreise der Sozialisten zum Bewußtsein kommt¹.

Was nun die einzelnen vom Papst aufgestellten Grundsätze betrifft, so beruft er sich nur auf solche Mittel, die unter ähnlichen Verhältnissen die geschichtliche Erfahrung für sich haben. Das erste ist die ehrliche Verständigung über die Streitobjekte. Und gerade das ist bis jetzt von seiten einiger Kriegsparteien noch nicht geschehen! Bei Privatstreitigkeiten müssen die Parteien das Streitobjekt vor dem Gericht genau definieren, sonst kann der Richter kein Urteil abgeben. In diesem Kriege, der von souveränen Staaten geführt wird, die keinen höheren Richter über sich und nicht einmal einen freigewählten Schiedsrichter anerkennen, sind die Parteien zugleich selbst Richter über die Ansprüche der Gegner und müssen dabei dem gemeinsam anerkannten Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit folgen. Dazu muß jede Partei genau die Ansprüche der Gegner kennen und ebenso die ihrigen präzisieren. Das hat Österreich-Ungarn, das hat Deutschland, das haben ihre Bundesgenossen getan, indem sie die Ziele, die sie durch den Krieg erreichen wollten, offen und ehrlich aussprachen. Sie wollten keinen ungerechten Eroberungskrieg. Österreich-Ungarn wollte die schuldige Genugtuung für den Mord von Sarajevo und für die Anstiftung zum Hochverrat. Ferner galt als Ziel des Krieges die Abwehr der Angriffe gegen die Integrität und die Existenz der Zentralmächte und die Berechtigung zur Einhaltung ihrer Bundespflichten. Von seiten Rußlands dagegen wurde die Eroberung fremder Gebiete offen als Kriegsziel erklärt. Frankreich und England haben die Niederwerfung des deutschen Militarismus, die Vernichtung der deutschen Macht und seines großen Bundesgenossen eingestanden.

¹ Privattelegramm des „Grazer Volksblatt“, Nr. 100, 11. Februar 1915, aus Lugano vom 10. Februar: In einem Artikel des sozialistischen Organs „Avanti“ wird ausgeführt, daß der Papst die geeignetste Persönlichkeit sei; Friedensverhandlungen zwischen den Kriegführenden einzuleiten. Hiezu bewährt er sich wegen seiner strengen Neutralität und dem Mangel jeder Sonderinteressen sowie wegen seiner Autorität. Wenn das Bürgertum zwischen dem Papst als Vertreter der Kirche und dem Sozialismus zu wählen haben wird, wird es sich unzweifelhaft für den Papst entscheiden.

Und noch am 11. Februar erklärte der französische Ministerpräsident Briand bei seinem Besuche in Rom: „Die Verbündeten werden den Kampf ohne Schonung fortführen, um die freie Entwicklung des menschlichen Geistes zu sichern!¹“ Italien hat die Befreiung der unerlösten Brüder vorgeschützt, die übrigens mit Ausnahme von wenigen hochverräterischen Elemente gar nicht erlöst sein wollten, und seine imaginären Ansprüche auf die Herrschaft über die Adria mit weiteren Eroberungsplänen auf dem Balkan als „heiligen Egoismus“ zynisch genug eingestanden. Daher müßten diese Staaten jetzt ihre selbst nach den Begriffen des Völkerrechtes ungerechten Ansprüche erst als gerecht erweisen und als physisch oder moralisch möglich darstellen. Denn die Vernichtung Deutschlands ist auch moralisch geradezu unmöglich. Ebenso wäre die Wiederherstellung Serbiens als Herd der zukünftigen Bedrohungen der habsburgischen Monarchie moralisch unmöglich.

Außer der strengen ausgleichenden Gerechtigkeit verlangt die friedliche Ordnung der Staaten untereinander noch die Beobachtung der Billigkeit, die auch im Privatrecht und in der Moral ihre Ansprüche geltend macht, wenn nicht *summum ius in summam iniuriam* umgewandelt werden soll. Denn die *Aequitas* ist selbst ein Teil der Gerechtigkeit². Mit Rücksicht darauf wird eine Verständigung möglich sein, wenn beide Parteien zu einer teilweisen Verzichtleistung auf ihre möglichen und berechtigten Ansprüche sich bewegen lassen, um den Ausgleich zu ermöglichen. Dazu gehören verschiedenartige Konzessionen: Abtretung von rechtmäßig eroberten Gebieten mit Entschädigung für den Gebietsverlust, wirksame Garantien für die Zukunft, Verteilung der Kriegskosten, Begrenzung der beiderseitigen Einflußsphären, Schutz für Handel, Kolonien usw.

¹ „Fremdenblatt“, Wien, Nr. 45, 14. Februar 1916, p. 3.

² Joannes Franciscus Finetti: *De principiis iuris naturae et gentium*², Venetiis 1777, lib. 2 c. 4 (Tom. I, p. 66): *iustum aliud dicitur proprie atque perfecte iustum, quod etiam iustum absolute vocatur, et est id quod fit secundum ius perfectum alterius: aliud est iustum minus proprie et imperfecte, peculiarique vocabulo appellatur aequum; id nimirum, quod est secundum imperfectum alterius ius, cuius oppositum dicitur iniquum.* Cf. Hugo Grotius, *De aequitate, indulgentia et facilitate liber singularis*, c. 1 (ed. Barbeyrac, p. 37).

Der Papst hält schließlich den Parteien ihre große Verantwortlichkeit für die Verlängerung des Krieges gegenüber Gott und ihren Völkern vor und beweist sie aus den furchtbaren Folgen des Krieges, der schon zu einer *carneficina* geworden ist, für welche die Geschichte kein Beispiel hat. Wenn der Krieg noch länger dauert, so könnte er für Europa der Anfang einer Dekadenz werden, des Niederganges der europäischen Kultur, zu welcher die christliche Religion diesen Weltteil erhoben hatte. Damit eröffnet der Papst einen weiten Ausblick, vor dem uns Grauen erfaßt. Wohl haben seine letzten Vorgänger die drohenden Gefahren vorausgesehen, die in den entfernteren Ursachen des großen Krieges lagen. Man hat ihre Drohungen nicht beachtet, ihrer Warnungen gespottet. Jetzt, nach achtzehn Monaten des beispiellosen Weltkrieges, wird man sie verstehen, weil man die Schäden fühlt.

Schon in der ersten Enzyklika, in welcher Leo XIII die Kirche als Mutter und Hüterin der wahren Zivilisation darstellte, wies der weitblickende Papst auf das kommende Unglück hin: „Gleich am Beginn Unseres Pontifikats bietet sich Uns der traurige Anblick aller Übel dar, welche das Menschengeschlecht überall bedrücken: weit und breit sind die höchsten Wahrheiten gestürzt, welche die festen Grundlagen für den Bestand der menschlichen Gesellschaft bilden; die Frechheit des Geistes will jeglicher legitimer Gewalt ledig sein; die Ursache von Streitigkeiten, aus denen innere Kämpfe, wilde und blutige Kriege entstehen, ist beständig da; man verachtet die Gesetze, welche die Sitten regieren und die Gerechtigkeit schützen; unersättlich ist die Gier nach vergänglichen Gütern, während man die ewigen soweit vergißt, daß so viele Unglückliche überall in wahnsinniger Wut sich nicht scheuen, sich selbst gewaltsam zu töten; die öffentlichen Güter werden unbedachtsam verwaltet, vergeudet, unterschlagen; dabei stellen sich diejenigen, die am meisten betrügen, so, als ob sie die Vorkämpfer des Vaterlandes, der Freiheit und jeglichen Rechtes wären; endlich schleicht sich die totbringende Pest bis in die innersten Glieder der menschlichen Gesellschaft ein, läßt sie nicht zur Ruhe kommen und weissagt ihr neue Umwälzungen und unheilvolles Ende¹.“ Sechzehn Jahre später erhebt er

¹ Leonis XIII Encyl. *Inscrutabili*, 21 april. 1878.

wieder seine Stimme zu dem Rate, durch die friedliche Annäherung der Nationen unheilvolle Kriege abzuwenden: „Wir haben die Zeitläufe Europas vor Augen. Schon seit vielen Jahren leben wir mehr zum Schein als in Wirklichkeit im Frieden. Gegenseitig beargwöhnt man sich und fast alle Nationen wetteifern in Rüstungen zum Kriege. Die unerfahrene Jugend wird in die Gefahren des Soldatenlebens gestürzt und bleibt ohne den Rat der Eltern und Lehrer. Die jungen Männer werden in der Blüte ihrer Kraft vom Ackerbau, von den besten Studien, aus dem Handel und Gewerbe zu den Waffen weggerufen. Daher ist infolge der ungeheuren Ausgaben der Staatsschatz erschöpft, der Reichtum der Staaten aufgerieben, das Privatvermögen geschädigt. So weit ist es schon gekommen, daß man den bewaffneten Frieden nicht länger ertragen kann. Ist ein solcher Zustand der bürgerlichen Gesellschaft noch natürlich?¹“ Zwanzig Jahre später konstatierte der Nachfolger Leos, daß die stürmischen Zeiten für die Kirche noch fortdauern: er beklagt die Verbreitung der ansteckenden Irrtümer, die an den Klassenkämpfen, den nationalen Feindschaften und den politischen Spannungen der Staaten schuld sind. Die Habgier ist der Grund aller Übel der menschlichen Gesellschaft. Es fehlt an Gerechtigkeit und Caritas².

Wir sind auf unserer Seite gewöhnt, die guten Folgen, die dieser Krieg mit sich bringt, im besten Lichte zu sehen: das Erwachen der moralischen Kräfte des Volkes, die Besinnung auf die höchsten staatlichen Werte, Einigung politischer Parteiungen in der höheren Einheit des Staates, tausenderlei erzieherische Momente, ja sogar ein gewisses religiöses Erwachen, eine Rückkehr zu Gott, selbst in einzelnen Ländern zur Kirche sind nicht zu leugnen und dürfen wenigstens per accidens dem Kriege gutgeschrieben werden. Aber sie hätten auch aus friedlichen Ursachen hervorgehen können. Andererseits sind die Folgen des Krieges, die er direkt mit sich gebracht hat, höchst destruktiver Natur: Lösung der Bande, welche die Staaten miteinander verknüpften, tiefe Schädigung der wirtschaftlichen Gesellschaft in Handel, Industrie, Ackerbau und Verkehr, vor allem der Zusammenbruch des Völkerrechtes durch die Ver-

¹ Leonis XIII Enzycl. *Praeclara gratulationis*, 20 iun. 1894.

² Pii X Alloc. Consistor., 25 mai. 1914. Cf. Divus Thomas I, p. 276.

sagung seiner sittlichen Kraft, überhaupt die Perfidie und der Verrat verschiedener Staaten, der organisierte Gebrauch der Lüge und des Betrugers, die maßlosen Greuelthaten, deren sich Rußland und England mit ihren Verbündeten schuldig gemacht und die uns in die schlimmsten Zeiten der Barbarei versetzen — ausgesuchte Grausamkeiten gegen die Gefangenen, Verwundeten und Wehrlosen, die völlige Nichtachtung des Menschenlebens, die wilde Kriegführung selbst, wie der Gebrauch von unerlaubten Waffen, die blinde und rohe Zerstörungswut, die Heranziehung fremder Rassen, und zwar unzivilisierter Volksstämme, die absichtliche Zerstörung von Kirchen und Kunstwerken der Vorzeit und zuletzt nicht am wenigsten die Entfesselung des Hasses der Menschen und Völker gegeneinander: „rabidarum more ferarum.“ Das alles sind wahrhaftig schon jetzt wirksame Ursachen des Verfalles der historischen christlichen Kultur in Europa, die, wenn sie nicht bald aufgehoben werden, zum völligen Untergang dieser alten Kultur von selbst führen müssen.

Wir schreiten durch die Pforte eines neuen Zeitalters. Das „heilige Russland“ geht an innerer Verblutung langsam zugrunde. Was wird aus seinen Menschenmassen werden, die trotz der Millionenverluste noch übrig sind und zur höchsten Gefahr heranwachsen, wenn sie nicht in starke Gesellschaftsformen umgegossen werden? Frankreich, England, Italien stehen am Vorabend einer großen Revolution, die der Sündflut vom Jahre 1789 sicher nicht nachstehen wird. Und im fernen Osten droht unheimlich die gelbe Gefahr aus dem eroberungssüchtigen Reiche des Mikado, vor der uns nur noch eine starke Monarchie in China mit seiner altkonservativen Mauer zeitweilig schützen könnte. Sonst würde Japan in dem bevorstehenden Kampfe um die Herrschaft im Stillen Ozean Nordamerika besiegen, dem es an einer wahren inneren Einheit gänzlich fehlt. Wenn wir der Vorsehung für die Hilfe des türkischen Waffengenossen, den wir aufrichtig bewundern, dankbar genug sein müssen und in Zukunft auch vom Islam in der europäischen Türkei nichts zu fürchten brauchen, weil er dort seine religiöse Kraft mehr und mehr verliert, so ist er anderseits in Afrika und Asien, wo die fanatische Flamme des Dschihad jetzt wieder auflodert, eine unstreitige Gefahr für den Fortgang der christlichen Kultur in diesen Weltteilen. —

Das Alte geht unter. Neue Staatengebilde, vielleicht auch neue Regierungsformen, neue Bundesverhältnisse werden entstehen. Der Friede wird sie sanktionieren — auch garantieren?

IV

Mit dem geschichtsphilosophischen Ausblick schloß der erste Teil der Papstrede, der den Krieg in bezug auf die daran beteiligten Völker behandelt. Der Papst geht nun zum zweiten Teile über, worin er die Schäden des Krieges für die Kirche erörtert:

„Dies sind die Gefühle Unserer Seele über den Krieg in Betracht der Völker, die sich unglücklicherweise darin verwickelt finden. Wenn Wir nun die Schädigungen betrachten, die aus dem europäischen Konflikt für die katholische Sache und den Apostolischen Stuhl folgen, so sieht jeder, wie groß und wie verletzend sie für die Würde des römischen Papstes sind. Schon zu anderen Malen beklagten Wir, indem wir den Spuren Unserer Vorgänger folgten, wie die Lage des Papstes derart geworden ist, daß sie nicht mit dem Gebrauch jener vollen Freiheit in Einklang steht, die für die Leitung der Kirche absolut nötig ist. Aber wer sieht nicht, daß dies unter den aktuellen Umständen um so mehr evident geworden ist? Gewiß fehlt es nicht an der guten Absicht derjenigen, die Italien leiten, diese Unzuträglichkeiten auszuschalten; aber gerade das beweist klar, daß die Lage des römischen Papstes von den weltlichen Mächten abhängt und daß mit dem Wechsel der Personen und Umständen auch sie selbst sich ändern und sogar erschwert werden kann. Kein verständiger Mensch wird behaupten können, daß eine so ungewisse und der Willkür eines anderen unterstellte Lage gerade diejenige sei, die dem Apostolischen Stuhle zukommt.“

Die schädlichen Folgen des Krieges treffen die katholische Sache und den Apostolischen Stuhl. Der Papst spricht von der *res catholica* und gebraucht nicht das abstrakte Wort „Katholizismus“, weil die in Wirklichkeit existierende katholische Religion unendlich mehr ist als eine abstrakte katholische Welt- und Lebensanschauung, sondern vielmehr die organisierte katholische Religionsgesellschaft oder Kirche, die zeitlich und räumlich katholisch oder allgemein verbreitet ist. Diese organisierte Kirchengesellschaft wird schon in der Hl. Schrift mit einem lebendigen Körper verglichen; der hl. Paulus nennt sie den geheim-

nisvollen Leib Christi, dem die Getauften angegliedert sind, darum gehört dazu nicht bloß die Anzahl der Gläubigen, sondern zuerst und vor allem das lebendig sichtbare Haupt dieser Kirche, von dem die Glieder bewegt und regiert werden. Ohne ihr unsichtbares Haupt Christus und ohne ihr stellvertretendes sichtbares Haupt, in welchem das Apostolat des heil. Petrus fortlebt und fortwirkt, wäre die Kirche ein Rumpf, der kein übernatürliches Leben mehr besäße: denn nur die kraftvolle übernatürliche und ihrem Wesen nach streng monarchische Regierungsgewalt, welche die von Christus verliehene geistliche Vollgewalt ist und die man seit ältester Zeit die apostolische Autorität nennt und bildlich als den heiligen Apostolischen Stuhl zu bezeichnen gewohnt war¹, macht dort die große Weltgemeinde zur wirklichen einen und wahren Kirche des Herrn auf Erden. In dem sichtbaren Oberhaupt wird jene apostolische Autorität lebendig; sie einigt, formiert und belebt die verschiedenartigen Glieder und bewirkt erst dadurch, daß das Ganze gleichsam eine moralisch-lebendige, wirkliche Persönlichkeit wird. Demgemäß ist aber der Apostolische Stuhl als das formgebende Haupt mit der *res catholica* eins und deshalb treffen alle Schädigungen dieser *res catholica* den Apostolischen Stuhl in seinem legitimen Inhaber, dem römischen Papst selbst, der die volle Souveränität über die ganze Kirche nach der von ihrem göttlichen Stifter Christus gegebenen Verfassung besitzt und nach der historischen Entwicklung der Kirche, von Anfang bis jetzt und solange dieselbe bestehen wird, auch wirklich ausübt. Ihn persönlich treffen daher alle die schweren *incommoda*, welche dieser Krieg für einzelne Teile der Kirche mit sich bringt, und zwar in seiner ganzen amtlichen Souveränität als Haupt der Kirche, und er hat das Recht, darüber Klage zu führen.

Schon bei anderen Gelegenheiten hat Benedikt XV ebenso wie seine Vorgänger über die Lage des Papstes Klage geführt, welche ihm den Gebrauch und den Genuß der vollen Freiheit benimmt, deren er zur Regierung der Kirche durchaus bedarf. Diese Fassung der Klage ist theologisch bedeutungsvoll. Er will damit ausdrücken, daß der Papst als Haupt der Kirche von selbst

¹ Divus Thomas II, p. 416 ff.

das Recht auf die volle Regierungsfreiheit oder die souveräne Immunität besitzt, das er weder von der Kirche noch von irgendwelchen weltlichen Mächten empfangen hat, das ihm auch niemals genommen werden und auf welches er nicht einmal selber rechtlich verzichten kann. Er klagt aber, daß ihm die Ausübung dieses Rechtes durch die jetzige Lage, in der sich das Papsttum befindet, geschmälert ist, und er sieht darin eine gewaltsame Besitzstörung seines Rechtes. Wie notwendig aber die volle Freiheit für die souveräne Regierung der Kirche ist, erkennt man, von der Begründung aus dem Wesen und der Grundverfassung der Kirche abgesehen, auch aus den kirchenrechtlichen Bestimmungen, die aus dem Wesen der Kirche folgen. Darnach sind die Akte der höchsten Jurisdiktionsgewalt, sowohl des Lehramtes wie der Regierungsgewalt, nur unter Voraussetzung der vollen Freiheit des Papstes gültig. Die vom Papst erlassenen Gesetze müssen aus seiner freien EntschlieÙung hervorgehen, jeder äußere Zwang oder die von außen eingeflöÙte Furcht als Motiv seines Handelns verhindern das Zustandekommen des Gesetzes als solches. Das gilt bekanntlich auch für eine dogmatische Definition oder für ein unfehlbares lehramtliches Urteil in Sachen des Glaubens und der Sitten, wie alle Theologen lehren¹. Darum hatte Pius VII, als er die Erpressungen des korsischen Usurpators fürchtete, urkundlich protestiert, daß er die Freiheit für seine Amtshandlungen nicht mehr besäÙe, und zur Sicherheit gegen den Mißbrauch seiner Lage durch Napoleon² seinen freiwilligen Verzicht auf den Hl. Stuhl für

¹ Petri Ballerinii De vi ac ratione Primatus Romanorum Pontificum . . . Augustae Vindel. 1770, c. XIV, § VI, nr. 24, p. 288: Praetera fidei definitiones debent esse actus plane liberi et voluntarii: si quae enim verba fidei contraria exteriori vi extorquerentur ab invito, etsi culpam involverent, manifesta tamen exterior vis satis patefaceret, ea verba non exprimere veram sententiam et fidem eius, qui sic exterius adigitur ad id dicendum, quod ipse interius non credit, nec diceret, si non cogereetur. Hinc actus metu extorti tamquam non omnino liberi ex ipso civili iure nulli iudicantur. Bouix, Tractatus de Papa, Paris. 1869, vol. I, p. 238. C. von Schäßler, Die päpstliche Unfehlbarkeit, Freiburg 1870, p. 141. Hettinger, Die kirchliche Vollgewalt des Apostolischen Stuhles, Freiburg 1873, p. 120. Hettinger-Weber, Lehrb. der Fundamentaltheologie³, Freiburg 1913, p. 696.

² Über die dem Papst unterschobenen falschen Aktenstücke vgl. Jos. Hergenröther, Kath. Kirche und christlicher Staat, XIV, nr. 26, p. 782 ff.

den Fall der Vergewaltigung schon vor der Reise nach Paris zur Kaiserkrönung bedingungsweise konsigniert. Später widerrief der sanctissimus Senex, wie ihn der zehnte Papst dieses Namens nannte¹, ausdrücklich mehrere Regierungsakte, die er unter dem Einfluß von Betrug und Zwang des Franzosenkaisers vollzogen hatte.

Gegen die Beeinträchtigung der Freiheit des Heiligen Stuhles durch die italienische Revolution haben die drei Vorgänger Benedikts unaufhörlich protestiert². Aus der Menge der Zeugnisse können wir hier nur einige typische anführen. Bald nach der Okkupation Roms sah sich Pius IX gezwungen, das vatikanische Konzil zu suspendieren, weil er selbst unter der feindlichen Herrschaft vergewaltigt, an dem freien Gebrauch seiner höchsten Autorität verhindert sei und die zum allgemeinen Konzil in Rom versammelten Bischöfe die nötige Freiheit und Sicherheit nicht mehr besäßen:

„... Sed sacrilega repente invasio huius Almae Urbis, Sedis Nostrae, et reliquarum temporalis Nostrae ditionis regionum, qua contra omne fas civilis Nostri et Apostolicae Sedis Principatus inconcussa iura incredibili perfidia et audacia violata sunt, in eam Nos rerum conditionem coniecit, ut sub hostili dominatione et potestate, Deo sic permittente ob imperscrutibilia iudicia sua, penitus constituti simus. In hac luctuosa rerum conditione, cum Nos a libero expeditoque usu supremae auctoritatis Nobis divinitus collatae multis modis impediatur, cumque probe intelligamus minime ipsis Vaticani Concilii Patribus in hac Alma Urbe praedicto rerum statu manente, necessariam libertatem, securitatem, tranquillitatem suppeterere et constare posse ad res Ecclesiae Nobiscum rite pertractandas, cumque praeterea necessitates fidelium, in tantis iisque notissimis Europae calamitatibus et motibus, tot Pastores a suis Ecclesiis abesse haud patiantur; idcirco Nos, eo res adductas magno cum animi Nostri moerore perspicientes, ut Vaticanum Concilium tali in tempore cursum suum

¹ Pii X Alloc. Consistor., 25 maii 1914 (Divus Thomas I, p. 279).

² De Civili Principatu Romanorum Pontificum. Excerpta ex Actis Pii IX et SS. D. N. Leonis Papae XIII, Romae, Typis Vaticanis 1901. Diese offizielle Sammlung enthält 134 päpstliche Dokumente aus der Zeit vom 20. April 1849 bis zum 15. April 1901.

omnino tenere non possit, praevia matura deliberatione, motu proprio eiusdem Vaticani Oecumenici Concilii celebrationem usque ad aliud opportunius et commodius tempus per hanc Sanctam Sedem declarandum, Apostolica Auctoritate tenore praesentium suspendimus et suspensam esse nunciamus . . .¹ Von da an häuften sich die Protesterklärungen und die Beschwerden des Papstes über den Verlust seiner Freiheit, der ihn zum Gefangenen im Vatikan gemacht und durch diese Beschränkung des Gebrauches seiner persönlichen Freiheit auch die Gesundheit des greisen Papstkönigs ernstlich gefährdeten. Bis zu seinem Tode wiederholte er den Protest gegen die Usurpation des Kirchenstaates und gegen das irrisorische Garantiegesetz, damit aus seinem Schweigen keine Nachgiebigkeit und kein Verzicht auf die unveräußerlichen Rechte der Kirche hergeleitet werden könnten. Deshalb erklärte er jede gegen das Eigentum des Hl. Stuhles seither verübte und künftig etwa zu begehende Usurpation für ungerecht, gewaltsam, null und nichtig:

„Declaramus praeterea et protestamur coram Deo et universo orbe Catholico, Nos in eiusmodi captivitate versari, ut supremam Nostram pastoraalem auctoritatem tuto expedire ac libere minime exercere possimus . . .“ Endlich belegte er die Usurpatoren, den König von Italien miteingeschlossen, und alle, auch die entfernteren Mitschuldigen, mit der größeren Exkommunikation und den übrigen kirchlichen Strafen². Vom Anfang seiner Regierung an erkannte er die Ziele der Revolution und ihre Urheber, die geheimen Gesellschaften, welche die weltliche Macht des Papstes nur deshalb beseitigen wollten, um seine geistliche Herrschaft und die katholische Kirche selbst zu zerstören³:

„. . . Sed Romani Pontificatus oppugnatio non solum eo spectat, ut haec Sancta Sedes et Romanus Pontifex legitimo suo civili principatu omnino privetur, sed eo etiam tendit, ut infirmetur, et, si fieri unquam posset, plane tollatur salutaris catholicae religionis virtus . . .“⁴

¹ Pii IX, Lit. Apost. *Postquam*, 20 oct. 1870. Nachdem die Bedingungen für die Fortsetzung noch nicht erfüllt waren, sah Pius X sich endlich genötigt, das Konzil ganz aufzuheben.

² Pii IX Encycl. *Respicientes*, 1 nov. 1870.

³ Pii IX Alloc. Consist. *Ad gravissimum*, 20 iun. 1859.

⁴ Pii IX Alloc. Consist. *Iamdudum cernimus*, 18 mart. 1861. — Alloc. *Iustus* ad S. R. E. Cardinales, 23 dec. 1872. — Encycl. *Etsi multa*, 21 nov. 1873.

Gleich nach seiner Thronbesteigung beklagte Leo XIII die *asperrima conditio* des Apostolischen Stuhles, der durch den Raub seiner weltlichen Herrschaft nicht mehr im Genuß seiner vollen, freien und unabhängigen Gewalt sich befindet¹, und verlangte die Wiederherstellung dieser Freiheit, indem er alle Proteste seines Vorgängers feierlich erneuerte und bestätigte². Wenige Jahre später erklärte er bei der Verkündigung des Jubiläums:

„... in potestate enim sumus verius inimicorum quam Nostra; atque illa ipsa, quae Nobis conceditur, usura libertatis, cum eripi aut imminui alieno possit arbitrio, certum non habet stabilitatis constantiaeque firmamentum³.“ Die gegen die Leiche Pius IX bei ihrer Überführung von der vatikanischen Basilika nach San Lorenzo verübten Freveltaten des revolutionären Pöbels am 13. Juli 1881 veranlaßten Leo zu einem neuen Protest vor dem Hl. Kollegium, daß er nur noch als Gefangener im Vatikan existieren könne⁴. Zu Weihnachten des folgenden Jahres wiederholt er die von seinem Vorgänger ausgesprochene Wahrheit: „Als die triumphierende Revolution, inspiriert und getrieben von den Sekten, sich anschickte, die römischen Päpste ihrer weltlichen Herrschaft zu berauben, die von der Vorsehung zum Schutz der Freiheit gegeben war, zielte sie darauf, gerade die höchste Gewalt des Papsttums zu treffen (*colpire*), in der Hoffnung, es so auszulöschen oder seine Tätigkeit dadurch zu schwächen⁵.“ Die Klagen und Protestationen wachsen von Jahr zu Jahr⁶, in denen er die eingetretenen

¹ Leonis XIII Alloc. ad S. R. E. Card. *Ubi primum*, 28 mart. 1878.

² Encycl. *Inscrutabili*, 21 april. 1878. — Schreiben an den Kardinal-Staatssekretär Nina, 27. August 1878.

³ Lit. Apost. *Militans Jesu Christi Ecclesia*, 12 mart. 1881.

⁴ Alloc. Consist. *Convocare ad Nos maturavimus*, 4 aug. 1881.

⁵ Discorso al Sacro Collegio, 24 dic. 1882. Ebenso in dem Schreiben über die historischen Studien an die Kardinäle De Luca, Pitra, Hergenröther, 18. August 1883 (*Excerpta ex Actis*, l. c., p. 76).

⁶ Alloc. Consist. *Post excitationes*, 24 mart. 1884; Disc. al S. Coll., 24 dic. 1884; 2 marzo 1885. Alloc. Cons. *Episcoporum Collegium*, 27 mart. 1885. Disc. al S. Coll., 24 dic. 1885; 2 marzo 1886; 24 dic. 1886; 2 marzo 1887. All. Cons. *Episcoporum Ordinem*, 23 maii 1887. Disc. al S. Coll., 2 marzo 1888. All. Cons. *Mirandum*, 1 iun. 1888; 24 dic. 1888; 2 marzo 1889. All. Cons. *Amplissimum*, 24 maii 1889; *Quod nuper*, 30 iun. 1889. Disc. al S. Coll., 24 dic. 1889. All. Cons. *Tempestivum quoddam*, 30 dec. 1889. Encicl. *Dall' alto*, 15 ott. 1890. Disc. al S. Coll., 23 dic. 1890. All. Cons. *Non est opus*, 14 dec. 1891; 23 dic. 1891. All. Cons. *Nonnihil*

Störungen seiner Freiheit konstatiert. Durch die moralische Unmöglichkeit, den Vatikan zu verlassen, war sogar seine Gesundheit geschädigt, wie seine Ärzte bezeugten¹. Einen kraftvollen Protest, der seine Lage deutlich kennzeichnet, enthalten seine Gesetze über die künftige Papstwahl², die unter ähnlichen Umständen und noch größeren Schwierigkeiten von Pius X bestätigt und ergänzt werden mußten³.

Pius X befand sich in gleicher Lage und setzte die Proteste seiner Vorgänger unverändert fort. Die Ereignisse sind noch in frischem Gedächtnis, so daß wir die einzelnen amtlichen Äußerungen des feurigen Papstes hier nicht zu wiederholen brauchen, indem wir auf die früher in dieser Zeitschrift erwähnten Urkunden verweisen⁴.

Benedikt XV endlich folgte dem Beispiel der drei letzten Päpste vor ihm. In seiner ersten großen Enzyklika hebt er das Haupthindernis hervor, das dem segensreichen Walten der Kirche entgegensteht: der Verlust ihrer vollen Freiheit: „Ecclesia sane iam multo diutius non ea, qua opus habet, plena libertate fruitur; scilicet ex quo caput eius Pontifex Romanus illo coepit carere praesidio, quod, divinae providentiae nutu, labentibus saeculis nactus erat ad eandem tuendam libertatem. Hoc autem sublato praesidio, non levis catholicorum turbatio, quod necesse erat fieri, secuta est: quicumque enim Romani Pontificis se filios profitentur, omnes, et qui prope sunt et qui procul, iure optimo exigunt ut nequeat dubitari, quin communis eorum Parens in administratione Apostolici muneris vere sit et prorsus appareat ab omni humana potestate liber. Itaque magnopere exoptantes ut pacem quamprimum gentes inter se componant, exoptamus etiam ut Ecclesiae Caput in hac desinat absona

allocuturi, 11 iul. 1892; *Apostolorum Principis*, 12 iun. 1893. All. Cons. *In litteris Nostris*, 18 mart. 1895. Lett. al Card. Rampolla, 8 ott. 1895. All. Cons. *Quamquam*, 30 nov. 1896. Disc. al S. Coll., 23 dic. 1896; 23 dic. 1897. All. Cons. *Gratum quidem*, 21 mart. 1898. Enc. *Spesse volti*, 5 aug. 1898. Disc. al S. Coll., 23 dic. 1898. All. Cons. *Auspicandae*, 14 dec. 1899. Disc. al S. Coll., 2 marzo 1900. Epist. *Già fin* al Card. Respighi, 18 aug. 1900. All. Cons. *Probe iam*, 17 dec. 1900.

¹ Chirographum *Fu sempre* de sanitate in aedibus Vaticanis tuenda, 1 oct. 1893 (Excerpta, l. c., p. 149)

² Leonis XIII Const. *Praedecessores nostri*, 24 maii 1882.

³ Pii X Const. *Commissum Nobis*, 20 ian. 1904; Const. *Vacante Sede Apostolica*, 24 dec. 1904.

⁴ Divus Thomas I, p. 402 ff. Alloc. Consist. *Ex quo postremum*, 25 maii 1914 (Divus Thomas I, p. 276).

conditione versari, quae ipsi tranquillitati populorum, non uno nomine, vehementer noceat. Hac igitur super re, quas Decessores Nostri pluries expostulationes fecerunt, non quidem humanis rationibus, sed officii sanctitate adducti, ut videlicet iura ac dignitatem Sedis Apostolicae defenderent, easdem Nos iisdem de causis hic renovamus¹."

Die Allokution schildert nun die gegenwärtige Lage des Papstes, die durch die Haltung der italienischen Regierung wesentlich verschärft ist. In seiner klugen und versöhnlichen Art gesteht der Hl. Vater denjenigen, welche Italien zur Zeit beherrschen, die Absicht zu, die Schädigungen (incommoda), von denen er vorher gesprochen, beseitigen zu wollen. Aber gerade darin zeigt sich deutlich, daß das Los des römischen Papstes von der weltlichen Macht abhängig ist, und er schließt daraus mit Recht, daß seine Lage, selbst wenn sie zeitweilig erträglich wäre, gar keine Bürgschaft der Dauer besitzt, sondern durch einen Wechsel der Personen und der Dinge, sei es der Regierung oder der politischen Parteien, verändert und sogar erschwert werden kann. Das macht sie unsicher und unterwirft sie dem Gutdünken und der Willkür einer fremden Macht. Dadurch wird die geistliche Souveränität entwertet und deshalb ist die Lage für den Apostolischen Stuhl ganz ungebührlich. Die Allokution erbringt tatsächliche und notorische Beweise dafür:

„Übrigens war es unvermeidlich, gerade in Kraft der Verhältnisse, daß sich derartige Unzuträglichkeiten von evidenter Schwere bewahrheiteten. Um von anderen zu schweigen, beschränken Wir Uns darauf, zu bemerken, daß einige von den Gesandten oder Ministern, die von ihren Souveränen bei Uns beglaubigt waren, zur Abreise gezwungen worden sind, um ihre persönliche Würde und die Vorrechte ihres Amtes zu schützen: Das bringt für den Hl. Stuhl die Verringerung eines eigenen und angeborenen und notwendigen Rechtes und die Verkleinerung einer notwendigen Garantie mit sich, gleicherweise die Beraubung des ordentlichen und mehr als jedes andere notwendigen Mittels, dessen man sich zu bedienen pflegt, um die Affären mit auswärtigen Regierungen zu verhandeln. Daher berührt es am meisten schmerzlich, wenn die Dinge so weit gekommen sind, daß bei der anderen kriegführenden Partei der

¹ Benedicti XV Enc. *Ad beatissimi Apostolorum Principis*, 1 nov. 1914 (Divus Thomas II, p. 63 f.).

Verdacht entstehen konnte, Wir ließen Uns notwendigkeitshalber bei der Verhandlung der Affären, welche die Völker im Kriege betreffen, jetzt bloß von der Suggestion derjenigen regulieren und führen, die Uns ihre Stimme vernehmlich machen. Was soll man nun weiter über die angewachsene Schwierigkeit des Verkehres zwischen Uns und der katholischen Welt sagen, wodurch es Uns so schwer wird, Uns jenes vollständige und genaue Urteil über die Ereignisse zu bilden, das Uns doch so nützlich geworden wäre?“

Der Papst erwähnt hier die neuen und größeren Schwierigkeiten seiner Lage, die besonders durch den Eintritt Italiens in den Weltkrieg entstanden sind. Während er einige davon mit Stillschweigen übergehen will — wie z. B. die große Schwierigkeit, aus den Nationen der Gegenpartei neue Kardinäle zu kreieren oder Konsultoren für seine römischen Kongregationen, Offizien und Tribunale zu berufen, den amtlichen Verkehr mit den Nationen, die sich mit Italien im Kriege befinden, glatt abzuwickeln, die Einsetzung von Bischöfen, apostolischen Präfekten oder Vikaren in den Kolonien vorzunehmen usw. —, beschränkt er sich auf die flagrante Verletzung des Gesandtschaftsrechtes und weist dabei auf den ungenügenden Schutz des italienischen Garantiesetzes hin. Endlich protestiert er wegen der verschärften Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen dem Hl. Stuhle und der katholischen Welt. Dadurch werden dem Papste die für die Erfüllung seiner Friedensaufgabe so nötigen genauen Informationen vorenthalten, um zu einem objektiven Urteil über den Streit und die Ansprüche der einzelnen Parteien zu gelangen.

Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht ist ein wesentliches Attribut der Souveränität¹, denn es besteht in dem natürlichen Rechte, das jeder vollkommen organisierten selbständigen Gesellschaft zusteht, als solche mit gleich selbständigen Gesellschaften durch Repräsentation ihrer Regierungen zu verkehren und zu verhandeln. Rechtslehrer, welche wie Heffter² den Begriff von halbsouveränen Staaten verteidigen, müssen denselben das Gesandtschaftsrecht zuerkennen, während andere, die keine Halbsouveränität zulassen, wie z. B. Geffcken, es ihnen absprechen. Dem unter fremdem Schutz stehenden Souverän kann nach

¹ Bonfils, nr. 658, p. 357.

² Heffter-Geffcken⁷, nr. 200, p. 417.

Heffter das Gesandtschaftsrecht ebenfalls nicht verweigert werden, dagegen verneinen es andere theoretisch mit Geffcken allen Staaten, die unter der Schutzherrschaft einer fremden Macht sich befinden. Einem usurpatorischen Souverän gebührt dieses Recht nach Heffter, „sofern man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich ihnen nicht entziehen kann, sowie anderseits einem verdrängten Souverän, dessen Wiederherstellung noch immer für möglich zu halten ist, soweit es nur das Verhältnis zum Usurpator gestattet¹“. Bonfils lehrt: „Ein entthronter Souverän hat die Voraussetzungen des Gesandtschaftsrechtes, nämlich den Genuß und die Ausübung des Souveränitätsrechtes, verloren. Wenn die anderen Fürsten seine Vertreter noch empfangen oder den ihrigen bei ihm belassen, so bekunden sie damit, daß sie den Souverän noch nicht für entthront, sondern nur für zeitweilig behindert halten, seine Hoheitsrechte auszuüben . . . Der Staat, der einen Gesandten bei einer Regierung, die tatsächlich die Herrschaft in einem Lande führt, beglaubigt hat, kann nicht gleichzeitig einen Agenten bei dem entthronten Fürsten bestellen².“

Mit dem Gesandtschaftsrecht ist die Unverletzlichkeit und die sogenannte Exterritorialität der diplomatischen Agenten verbunden als eine notwendige Folgerung aus den Grundrechten der Unabhängigkeit, der Souveränität und der gegenseitigen Achtung der Staaten³. „Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der diplomatischen Agenten“, sagt Bonfils, „beherrscht das ganze Gesandtschaftsrecht; er gehört zu den ältesten Offenbarungen des Völkerrechtes⁴.“

In der Voraussetzung, daß auch die Kirche eine in ihrer Art selbständige und unabhängige geschlossene Gesellschaft ist, die sich wesentlich vom Staate unterscheidet, aber dennoch in ihrer Organisation eine souveräne Regierungsgewalt über alle ihre Mitglieder besitzt, sowohl über die einzelnen wie über die kollektiv organisierten Teilkirchen auf der ganzen Welt, und in der weiteren Voraussetzung, daß sie nur im souveränen Träger dieser universalen Regierungsgewalt, dem römischen Papste, auch die Möglichkeit einer entsprechenden Repräsentation hat, ist

¹ L. c., p. 418.

² Bonfils, nr. 659, p. 358.

³ L. c., nr. 687 ff., p. 370 ff.

⁴ L. c., nr. 686, p. 369.

das Gesandtschaftsrecht des Papstes, abgesehen von seiner weltlichen Souveränität über ein Territorium und selbst, wenn diese letztere ihm zeitweilig genommen ist, dennoch ein dem universalen Papsttum ureigenes, weil zu seiner Regierungsgewalt notwendiges Recht, das deshalb dem Papste in seiner amtlichen öffentlichen Persönlichkeit als angeborenes und nicht von anderen Mächten verliehenes oder bloß historisch erworbenes Recht gelten muß und sowohl von vielen souveränen Staaten als auch selbst vom italienischen Königreich im sogenannten Garantiegesez tatsächlich anerkannt und somit auch völkerrechtlich legitimiert worden ist¹. Beim Hl. Stuhle sind zur Zeit die Gesandten oder Minister² folgender Staaten akkreditiert: Die Botschafter von Spanien und Österreich-Ungarn; die Gesandten von Belgien, Bayern, Preußen, Brasilien, Columbien, Argentinien, Rußland, Großbritannien (außerordentlichweise), Monaco; die Geschäftsträger von Chile, Peru, der Gesandte der Niederlande in spezieller Mission, der Minister und Gesandte der Regierung Serbiens.

Dieses Gesandtschaftsrecht wurde von der italienischen Regierung seit Anfang des Krieges dadurch schwer verletzt, daß durch ihr Verhalten die beim Papste beglaubigten Gesandten der mit Italien im Streite befindlichen Mächte Österreich-Ungarn und deren Bundesgenossen Bayern und Preußen zur Abreise aus Rom moralisch gezwungen wurden, worüber die offiziellen Aktenstücke derselben volle Gewißheit ergeben. Dadurch hat Italien die von ihm in seinem Garantiegesez übernommene Verpflichtung selbst gebrochen. Damit ist also die unfreie Lage des Papstes deutlich charakterisiert und zugleich die Unzulänglichkeit des italienischen Garantiegesezes in einem der wichtigsten Punkte evident erwiesen.

Zur richtigen Beurteilung der Lage des Papstes muß das Recht seiner Souveränität klargestellt werden. Die katholische Auffassung über die Souveränität des Papstes

¹ L. c., nr. 360, p. 358: Der Papst nimmt als Oberhaupt der katholischen Kirche eine besondere Rechtsstellung ein. Er kann diplomatische Agenten entsenden und empfangen. Mehrere Staaten haben daher in Rom eine zweifache Vertretung, einen Gesandten beim Heiligen Vater und einen solchen beim König von Italien.

² Über den Unterschied der Gesandtschaftsklassen (Botschafter, Gesandte oder Minister, Geschäftsträger) vgl. Heffter⁷, nr. 208, p. 428 f.

steht für die mehr als 200 Millionen zählenden Mitglieder der Kirche fest und bleibt unabänderlich fortbestehen: ein Aufgeben dieses Standpunktes ist einfach unmöglich und für immer ausgeschlossen, also überhaupt nicht diskutierbar, weil er dogmatisch feststeht und weil er für die katholischen Staaten auch als völkerrechtlich gelten muß. Jedoch wurde die Frage von Völkerrechtslehrern und Politikern, entgegen der tatsächlichen Praxis, verschiedentlich beurteilt. Nach der Annexion des Kirchenstaates wurde die völkerrechtliche Souveränität des Papstes von einigen bestritten, weil sie dem depossedierten Fürsten verloren geht¹. Franz v. Holtzendorff meint theoretisch, „daß die persönliche Souveränität eines landlosen Kirchenfürsten eine unhaltbare Anomalie geworden ist“².

Dem steht erstens entgegen, daß der Verlust der Staatsgewalt in unserem Falle nicht auf legitimem Wege, sondern durch illegalen Zwang und Usurpation eingetreten ist³ und daß durch den ununterbrochen fortgesetzten Protest der vier letzten Päpste das Recht des Postliminiums gewahrt ist. Zweitens gründet sich die beanspruchte Souveränität des Papstes gar nicht allein auf den Besitz des alten Kirchenstaates, sondern in erster Linie auf seine Vollgewalt über die ganze Kirche. Daher ist es absurd, wenn ein Jurist wie Holtzendorff den des Kirchenstaates verlustigen Papst mit einem „landlosen Kirchenfürsten“ vergleicht, wie es etwa die säkularisierten geistlichen Kurfürsten und Fürstbischöfe waren. Drittens steht die Tatsache entgegen, daß viele Mächte dem Papst, trotzdem er seine weltliche Herrschaft verloren hat, die Souveränität noch zuerkennen, indem sie mit ihm diplomatisch verkehren, sein aktives und passives Gesandtschaftsrecht respektieren, Verträge mit ihm

¹ Heffter¹, p. 124: Die persönliche Souveränität hört auf... mit dem Verluste der Staatsgewalt, letzterenfalls für immer, sobald der Verlust auf einem legitimen staats- oder völkerrechtlichen Wege eingetreten ist, oder aber vorübergehend, mit dem Vorbehalte des Postliminium, wenn jener durch einen illegalen Zwang herbeigeführt wird, z. B. durch Usurpation.

² Franz v. Holtzendorff: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, Leipzig 1876, IV, p. 316.

³ R. v. Nostitz-Rieneck in „Stimmen der Zeit“, Bd. 90, Freiburg i. B. 1915/16: Der italienische Einheitsstaat, p. 28; Der Kampf um Rom, vom Züricher Frieden bis zum Tode Cavour's, p. 355 bis 374; Der römischen Frage Ende und Anfang, p. 429—444.

abschließen, ihm die souveränen Ehrenrechte nicht versagen und seine souveräne Stellung sogar durch das markante Zeremoniell bestätigen, wonach nichtkatholische Souveräne bei einem Aufenthalte in Rom den Papst nur vom extritorialen Gebiet ihres eigenen Gesandten aus zu besuchen pflegen, während katholische Souveräne aus Rücksicht für den Papst die Stadt Rom gar nicht betreten. Endlich hat das neue Italien durch gewisse Bestimmungen in seinem Garantiesetz vom 13. Mai 1871 eine persönliche Souveränität des Papstes als Oberhaupt der Kirche selber gesetzlich anerkannt, obwohl der Papst im Wortlaut des Gesetzes absichtlich nicht als Souverän bezeichnet ist¹.

Einige Völkerrechtslehrer wollen darin von dem beschränkten Standpunkt der politischen Souveränität nur eine fiktive Souveränität erblicken. Aber das ist eine willkürliche Annahme. Das Völkerrecht selbst ist positiv, insofern es auf den tatsächlichen Rechtsvorgängen im Leben der Staaten beruht, und geht dadurch sowohl über seine der Vernunft entsprechende, naturrechtliche Grundlage als auch über jede einseitige Theorie hinaus, welche den Bestand der katholischen Kirche ignorieren will. Franz v. Liszt, dessen Autorität auf dem Gebiet des Völkerrechtes in der Gegenwart die bedeutendste ist, konstruierte daher, um den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden, eine neue Theorie für den Papst im Völkerrecht: „Er ist zwar sowohl nach dem italienischen Garantiesetz vom 13. Mai 1871 als auch infolge der Anerkennung des Gesetzes durch die übrigen Mächte nicht Untertan Italiens oder irgendeines anderen Staates, mithin extritorial oder extranational; er genießt ferner eine Reihe von Befugnissen, die, wie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, sonst nur den souveränen Staaten zustehen, und übt diese Befugnisse unter Zustimmung der Mächte ungestört aus: aber es fehlt ihm das Staatsgebiet und das Staatsvolk. Daher stehen die von den Mächten mit dem Papst geschlossenen Verträge (Konkordate) nicht unter den Regeln des Völkerrechtes, daher hat ferner der Papst keinen Anspruch darauf, zu den Staatenkongressen geladen zu werden. Die Rechtsstellung des Papstes ruht insofern auf völkerrechtlicher Grundlage, als Italien sich den Mächten gegenüber

¹ G. J. Ebers, Italien und das Garantiesetz, Köln 1915, p. 33.

verpflichtet hat, seine Unabhängigkeit sicherzustellen, aber die italienische Regierung kann für die Handlungen des Papstes nicht verantwortlich gemacht werden, jedenfalls nicht von denjenigen Staaten, die durch Unterhaltung diplomatischer Beziehungen mit der Kurie deren extranationale Stellung anerkannt haben. Aber alle die Eigentümlichkeiten dieser bevorrechteten (quasi internationalen) Stellung vermögen den Verlust der Staatsgewalt nicht zu ersetzen¹.

Dieses Gutachten des berühmten Völkerrechtslehrers entscheidet auf Grund der Tatsachen, aus denen die Juristen die Theorie des Völkerrechtes abstrahieren müssen, die Frage dahin, daß der Papst eine völkerrechtliche Souveränität besitzt. Und dieser faktische Besitz selbst ist, auch wenn sein Rechtsgrund bestritten wird, ein wertvolles Rechtsfaktum. Die theoretische Konstruktion dieser Souveränität mag den modernen Juristen Schwierigkeiten bereiten, die aber an der Sache selbst nichts ändern und vom katholischen Rechtsstandpunkt befriedigend gelöst werden können. Daß dem Papst als solchem eine volle Souveränität gebührt und daß dieselbe auch völkerrechtlich begründet ist, kann vom katholischen Standpunkt nicht zweifelhaft erscheinen. Denn ohne die in der Souveränität liegende Immunität und Aktionsfreiheit für sein erhabenes Amt ist die notwendige Freiheit seiner kirchlichen Regierung unmöglich. Auch liegt diese Forderung im wohlverstandenen Nutzen der Regierungen, die um des inneren Friedens willen wegen ihrer katholischen Untertanen eine solche Stellung des Papstes verlangen müssen und seine tatsächlich große geistliche Macht auch zur Vermittlung gegenüber anderen, besonders der katholischen Staaten gebrauchen wollen und in einer Zeit der politischen Anarchie, wie sie infolge des Weltkrieges eintreten kann, vielleicht sogar benötigen, aber gewiß als höchst wertvoll empfinden müssen. Hat doch selbst der angesehene Berliner Staats- und Völkerrechtslehrer Heffter, obwohl er streng protestantisch war, noch zur Zeit des Kulturkampfes über die Stellung des Papstes den Satz aufgestellt: „Würdig und natürlich für den Oberhirten einer allgemeinen Kirche erscheint ein schiedsrichterliches Amt,

¹ Franz v. Liszt: Das Völkerrecht^o, Berlin 1913, p. 49. Er zitiert Jenny: Ist der Papst Subjekt des Völkerrechtes? Leipzig 1910.

wenn es, um Frieden zu erhalten, von den Parteien angerufen wird¹."

Um nun den Begriff der päpstlichen Souveränität genauer festzustellen, muß man die Merkmale, die ihn wesentlich und notwendig per se konstituieren, von denen unterscheiden, die per accidens unter bestimmten geschichtlichen Umständen hinzukommen. Dazu genügt aber die von vielen katholischen Kanonisten gemachte reale Unterscheidung einer doppelten Souveränität, der geistlichen und weltlichen, durchaus nicht, weil sie den dogmatisch und kanonistisch erwiesenen Befugnissen der päpstlichen Vollgewalt nicht gerecht wird. Alles, was per se zur päpstlichen Souveränität gehört, folgt unmittelbar aus dem Wesen der Kirche selbst. Nach katholischer Lehre ist die Kirche eine vom Staate durch ihren Zweck und dessen Mittel wesentlich verschiedene, in sich geschlossene vollkommene, autonome und ganz selbständige Gesellschaft, deren Zweck, nämlich die Heiligung ihrer Mitglieder, durchaus über die menschliche Natur hinausgeht und deshalb keinem weltlichen sozialen Zwecke gleichartig ist. Dem entspricht die Souveränität ihres monarchischen Oberhauptes, des Papstes, der nach der göttlichen Verfassung der Kirche nicht der Bevollmächtigte dieser kirchlichen Gesellschaft ist und seine Herrschaft über dieselbe nicht vom Willen der Mitglieder, sondern rein von Gottes Gnaden als königlicher Stellvertreter Gottes empfangen hat. Denn obwohl die Regierungsform der Kirche eine Wahlmonarchie genannt werden kann, insofern die Kirche bei der Papstwahl durch ihre Vertreter, welche heutzutage die Mitglieder des Kardinalkollegiums sind, die Person des künftigen Inhabers der obersten Gewalt vermittelt der Wahl designiert, so empfängt der Gewählte die Regierungsgewalt doch nicht von ihnen und ebensowenig von der ganzen Kirche, sondern unmittelbar von Christus selbst, der allein einen Stellvertreter für sich selbst bevollmächtigen kann, was er in der einmaligen Einsetzung des Apostelfürsten Petrus mit dem Recht der Nachfolge getan hat. Demgemäß ist das von Gott mitgeteilte Hoheitsrecht des Papstes über die ganze Kirche ein viel höheres und vollkommeneres als das irgendeines weltlichen Monarchen über seine staatliche Gesell-

¹ Heffter⁷, p. 95.

schaft und enthält das volle Souveränitätsrecht im formellen, aber zugleich auch eminenten Sinne. Denn der weltliche Monarch hat keine direkte Gewalt über das Gewissen seiner Untertanen, während der Papst durch Lehre und Gesetze die Gewissen verpflichtet — freilich nicht als absoluter Herrscher, sondern nur nach der im Evangelium geoffenbarten Grundverfassung der Kirche. Übrigens charakterisiert sich diese geistige Gewalt über die Gewissen auch nicht als ein Zwang, sondern hebt die Willensfreiheit der Untertanen nicht auf, die sich den päpstlichen Entscheidungen entweder freiwillig unterwerfen oder gegebenenfalls durch ihren Ungehorsam aus der Kirche ausscheiden. Der eminente Gehalt der päpstlichen Souveränität offenbart sich darin, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche, ihre Mitglieder auch sozialpolitisch zu einigen und zu organisieren, die Fähigkeit besitzt, wenn dieselben dessen in Fällen staatlicher und gesellschaftlicher Anarchie und mangels einer genügenden politischen Autorität bedürfen. Die Geschichte hat Beispiele genug dafür. Es zeigt sich diese Kraft auch da, wo unzivilisierte Völkerschaften zum Christentum bekehrt wurden, ehe sie eine feste staatliche Organisation besaßen, die ihnen erst allmählich durch die Missionäre des Apostolischen Stuhles vermittelt wurde, indem sie von ihnen aus den primitiven Familien und wirtschaftlich unvollkommenen Gemeinschaftsverhältnissen zu einem staatlichen Zusammenleben erzogen wurden. Wie aber überall die höhere Kraft auch die Funktionen der niederen zu leisten vermag, so kann auch die geistige Vollgewalt des Papstes die Regierungsfunktionen der staatlichen Kräfte in außerordentlichen Fällen ersetzen. Somit ist dem Papste die volle, mehr als königliche Souveränitätsgewalt per se kraft seines Amtes eigen.

Dagegen ist die Ausübung dieser Befähigung zur politischen Souveränität nur per accidens notwendig, wenn dieselbe das einzig passende Mittel ist, um die volle Souveränität des Papstes über die Kirche zu ermöglichen. Daher kann auch aus der Verhinderung oder aus dem Mangel der territorialen Souveränität des Papstes niemals die Verminderung oder der Verlust seiner amtlichen Souveränitätsrechte gefolgert werden. In dieser Auffassung, die sowohl den geschichtlichen Tatsachen wie dem Wesen des Hl. Stuhles gerecht wird, fallen auch die Einwände,

die F. v. Liszt gegen die volle völkerrechtliche Souveränität des Papstes noch vorgebracht hat: nämlich das Fehlen des Staatsgebietes und des Staatsvolkes. An Stelle des Staatsgebietes tritt die internationale Ausbreitung der katholischen Kirche und das Staatsvolk vertreten die Katholiken. Da die Kirche nämlich vom politischen Staate wesentlich verschieden ist und ihre geistige Gemeinschaft die in den einzelnen Staaten politisch organisierten Mitglieder der Kirche nicht beeinträchtigt, so verhält sich die volle und nicht auf politische Hoheit eingeschränkte Souveränität des Papstes auch nicht exklusiv gegenüber der fremden rein politischen Souveränität der einzelnen Staaten und kann sehr wohl völkerrechtlich neben ihnen bestehen. Will man daher den Begriff der päpstlichen Souveränität theologisch formulieren, so ist er so zu fassen: Der Papst besitzt kraft seines übernatürlichen Amtes immer eine einzige wahre und vollkommene formale Souveränität von eminenter Fülle. Dieselbe erstreckt sich aktuell auf die ganze Kirche, enthält aber der Anlage nach zugleich die Befähigung und Befugnis einer weltlichen Souveränität für ein begrenztes Gebiet, welche per accidens auch aktuell werden kann und werden muß, wenn es die Umstände erfordern, um seine aktuelle Souveränität über die ganze Kirche zu bewahren.

Es fragt sich nun, wie die Lage des Papstes beschaffen sein muß, um diese ureigene notwendige Souveränität zu garantieren.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechtes gehört zur vollen souveränen Freiheit wesentlich eine territoriale Unabhängigkeit. So lehrt Heffter: „Das wesentliche Kennzeichen eines wirklichen Staates besteht in dem organischen Dasein einer eigenen vollkommenen Staatsgewalt. Ihre Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit von äußerem Einfluß ist die völkerrechtliche Souveränität der Staaten¹.“ Dieser Begriff muß analog auch auf die geschlossene monarchische Kirche angewendet werden, deren geistliche Regierungsgewalt ebenfalls Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit von äußerem Einfluß verlangt. Dazu gehört aber zuerst das Territorialrecht, welches Heffter so definiert: „Das erste Recht eines vollendeten

¹ Heffter-Geffcken⁷, p. 45.

Staates ist, wie bei den einzelnen Menschen, als Staat physisch für sich zu bestehen. Dazu gehört wesentlich ein eigener fester Sitz der Staatsgemeinde innerhalb eines gewissen Landgebietes (Territorium), wie es ein Heim für den einzelnen Menschen ist. In dem Besitz eines solchen Gebietes liegt von selbst . . . die Ausschließlichkeit dieses Gebietsbesitzes anderen gegenüber, worin das sogenannte *ius territoriale* beruht; endlich das Recht, sich in dieser ausschließlichen Existenz zu behaupten, was man auch das Recht auf Integrität oder Unverletzbarkeit der Staaten (*droit d'intégrité*) genannt hat¹.“ Die Analogie dieser Rechte für die Kirche richtet sich nach der wesentlichen Beschaffenheit derselben. Da die Kirche kein weltlicher Staat, sondern eine universelle Religionsgesellschaft ist, deren Zweck zwar geistig, deren Mitglieder aber Menschen sind, die zugleich in allen Staaten der Welt als deren Untertanen vorkommen, so kann und will die allgemeine Kirche kein besonderes Territorium für sich haben. Dagegen verlangt ihre oberste Regierungsgewalt, der Hl. Stuhl oder der Papst, ein festes Domizil, von wo aus er die geistliche Regierung über die ganze Kirche wahrhaft frei und unabhängig als Souverän im formalen und eminenten Sinne ausüben kann. Und dieses allein sichert ihm die persönliche Unverletzlichkeit als Oberhaupt der großen Kirche. Denn solange er in einem fremden Gebiete residiert, untersteht er dort den Hoheitsrechten des Souveräns, dem dieses Gebiet gehört, weil ohne inneren Widerspruch ein und dasselbe Gebiet nicht gleichzeitig verschiedenen Souveränen unterworfen sein kann, die beide die volle Souveränität für sich beanspruchen. Da aber der Papst die ihm als solche notwendige volle Souveränität nicht entbehren kann und für sich persönlich und amtlich ein irdisches und festes Domizil gebraucht, so folgt mit logisch unabweisbarer Notwendigkeit, daß ihm dazu das Territorialrecht gebührt. Daher erklärt Geffcken kategorisch: „Der Papst ist unzweifelhaft nicht mehr völkerrechtlich unabhängig, seit er die territoriale Grundlage des Kirchenstaates verloren².“

Nur soviel kann zugestanden werden, daß dieses Territorialrecht, welches aus dem zeitlich-räumlichen Verhältnis

¹ Heffter-Geffcken⁷, p. 66.

² Heffter-Geffcken⁷, p. 96.

der Kirche und des Papsttums entspringt und zur vollen Freiheit und Souveränität des Papstes über die auf der ganzen Erde ausgebreitete Kirche notwendig gehört, nicht so mit dem innersten Wesen der Kirche selbst verknüpft ist, daß die Kirche ohne das Territorialrecht ihres Papstes gar nicht existieren könnte, weil sie ja wesentlich eine unpolitische Gesellschaft ist. Daher konnte sie dieses Territorialrecht im Anfang ihrer Existenz, in den Entwicklungsjahren noch nicht aktuell besitzen, obwohl es der Anlage nach schon vom Anfang an vorhanden war. Ebenso war der Primat zwar vom Anfang der Kirche an vorhanden, aber erst nach einem Zeitraum von einigen Jahren konnte der Apostelfürst als erster Papst sein Domizil von Antiochien dauernd für sich und seine Nachfolger in die Stadt Rom verlegen. Und erst allmählich konnte dieses römische Domizil nach der Befreiung der Kirche durch das Edikt Konstantins durch Gütererwerb in Rom und dann zuletzt durch den Niedergang der griechischen Herrschaft und der fremden Herrscher sich zum Territorialrecht verstärken und durch völkerrechtliche Anerkennung seitens der damaligen Staaten so befestigen, wie es für die freie Regierung der räumlich anwachsenden Kirche nötig war. Daher konnten auch vorübergehende Verletzungen dieses Rechtes durch Usurpation des päpstlichen Gebietes dieses Recht niemals vernichten und seine Ausübung lebte immer wieder auf. Wenn man sich bloß auf den Standpunkt des Historikers stellt, so muß man zugestehen, daß dieses Recht eine geradezu wunderbare, nicht aus der geschichtlichen Erfahrung der übrigen Staaten erklärliche Zähigkeit besitzt, die es zu einem *ius perenne* machen. Für den gottesgläubigen Beobachter dagegen erscheint diese wunderbare Tatsache als eine Führung der allmächtigen Vorsehung, die das Papsttum und die Kirche durch den Wandel aller Zeiten begleitet hat. Für den gläubigen Katholiken erscheint endlich diese Vorsehung, die über dem Papsttum waltet, als die Erfüllung der unfehlbaren Verheißung, die Christus über den immerwährenden Schutz seiner Kirche hinterlassen hat. Darum erscheint uns heute der Jubel lächerlich, den die Gegner der Kirche vor mehr als hundert Jahren über die Säkularisation des Kirchenstaates durch die Revolution und das Empire anstellten, daß nun die weltliche Herrschaft zu Ende sei. Und darum müssen wir dasselbe von denen

sagen, die das Ende desselben seit dem Jahre 1870 datieren wollten. Diese kleinen Propheten sind heute abgetan.

Der Umfang des päpstlichen Territorialrechtes kann sich geschichtlich ändern, denn er folgt der relativen Notwendigkeit der Umstände, welche die volle Freiheit des Hl. Stuhles gebieten. Über die Größe des Gebietes kann daher nur der Papst selbst das letzte Urteil abgeben. Daß ein Palast wie der Vatikan mit seinen Gärten oder ein Stadtviertel oder selbst eine isolierte Stadt keinen genügenden Schutz bietet, liegt auf der Hand.

Eine andere Frage, die fast gar nicht berücksichtigt worden ist, betrifft den Ort des souveränen Domizils, an dem der Papst dauernd residieren muß. Diese Frage hat ihren dogmatischen Hintergrund und ist deshalb weder der Willkür der Mächte noch dem Gutdünken des Papstes überlassen. Seit der Verlegung des Primates von Antiochien nach Rom durch den hl. Petrus ist die Stadt Rom der historische Sitz des Papstes, wohin er immer wieder zurückkehren muß, wenn feindliche Gewalt ihn daraus vertrieben hat. Dogmatisch und kanonistisch ist legitimer Papst nur der Nachfolger des hl. Petrus auf dem Bischofsitz der Stadt Rom: und zwar nur der wirkliche Bischof derselben, nicht etwa ein anderer Bischof, der nur als Titularbischof von Rom fungierte. Um das auch vom Standpunkte des Kirchenrechtes klar einzusehen, muß man sich daran erinnern, daß der Primat des obersten Bischofs über die ganze Kirche durch die von Christus selbst gegebene Verfassung ein einziger ist und daß derselbe vom ersten Papste Petrus auf Rom übertragen und kraft der Nachfolge dort geschichtlich und gesetzlich fixiert ist. Vor der Tat des hl. Petrus war aber in Rom noch kein lokaler Bischof eingesetzt: erst Petrus hat den römischen Bischofsstuhl durch Übertragung des Primatialsitzes in diese Stadt gegründet, so daß es dort niemals zwei Bischofsstühle gegeben hat, sondern nur einen einzigen wirklichen Hl. Stuhl, der als solcher kraft seiner eminenten geistlichen Souveränität zugleich und von selbst die Funktionen eines lokalen Bischofsstuhles von Rom ausübte. Eine Verlegung des päpstlichen Domizils von Rom an irgendeinen anderen Ort würde daher rechtlich die Kirche der Stadt Rom von selbst desorganisieren und ihre lokale bischöfliche Regierung von selbst aufheben. Dessen sind sich diejenigen Theologen und

Kanonisten offenbar gar nicht bewußt, die eine rechtliche Übertragung des Apostolischen Stuhles auf einen anderen Ort für möglich halten. Denn erstens beruht die Fixierung des Primates in der Stadt Rom auf einer apostolischen Tradition, die Gesetzeskraft hat. Zweitens ist diese Verbindung vom hl. Petrus durch die geschichtliche Fügung der Vorsehung faktisch ratihabiert. Drittens ist diese Verbindung durch das *ius divinum* sanktioniert, wie aus den dogmatischen Entscheidungen zu erkennen ist; daß nur der bischöfliche Nachfolger des hl. Petrus in der Stadt Rom der wahre Papst als Stellvertreter Christi auf Erden ist. Viertens folgt es aus den päpstlichen Lehrentscheidungen, welche verpflichtende Kraft haben, daß der Heilige Stuhl weder durch fremde Mächte noch durch den Willen des Volkes auf einen anderen Ort übertragen werden kann¹. Fünftens entspricht es sogar dem Glauben der Päpste, der theologischen Tradition und sogar der *fides implicita* der ganzen Kirche. Und diese letzteren Gründe lassen diese Lehre sogar definibel erscheinen. Da aber die Lehre vom *ius divinum* jener Verbindung des Papsttums mit der Stadt Rom volle theologische Gewißheit² besitzt, so muß ihre Leugnung als ein Irrtum im Glauben und mindestens als temerär, verwerflich und für den Glauben gefährlich angesehen werden.

Hiernach hält also die Kirche fest an der Notwendigkeit der örtlichen Fixierung des Hl. Stuhles in der Stadt Rom. Weil aber dem Papst notwendig ein Territorialrecht zusteht, so muß es ihm in dem Gebiete zustehen, in welchem die Stadt Rom liegt. Er muß also in Rom die territoriale Souveränität fordern.

Ist also nach dem Gesagten eine dauernde Übertragung des Hl. Stuhles von Rom an einen anderen Ort für die katholische Auffassung ausgeschlossen, so haben wir nur noch zu sehen, ob etwa noch andere Wege offenstehen, welche dem römischen Papst in der Stadt Rom die volle Freiheit der Kirchenregierung ohne weltliche territoriale Souveränität ermöglichen.

¹ Denzinger, nr. 1775, 1776, 1776 a. Anton. Straub, *De Ecclesia Christi*, Oeniponte 1912, II, nr. 1335—1354, p. 545 sqq.

² Straub, l. c. I, Thesis XVI, p. 442; XVII, p. 476. *Divus Thomas II*, p. 475.

Ein auf seiten der liberalen Katholiken beliebter Ausweg wäre die von den Mächten zu beschaffende internationale Garantie der Freiheit des Hl. Stuhles. Diese Lösung würde aber schon deshalb ungenügend sein, weil sie die volle Souveränität des Papstes gar nicht erbringen kann. Ferner würde sie vom guten Willen der Mächte abhängen und deshalb nur für den Augenblick, nicht für die Zukunft gelten. Eine internationale Garantie müßte nicht bloß die europäischen Großmächte, sondern auch die Staaten Amerikas und das, was in Asien im Werden ist, zu Bürgen fordern. Die erwartete Friedenskonferenz, die selbst noch nicht gesichert ist und von der Italien und England den Papst ausschließen wollen, wird eine solche Garantie nicht übernehmen können. Selbst der gute Wille Österreich-Ungarns und Deutschlands würde den atheistischen und maurerischen Regierungen in Frankreich, England und dem schismatischen Rußland oder den mohammedanischen Faktoren schwerlich entsprechen. Und wie sollte eine Einigung über Inhalt und Umfang der Garantie zustandekommen? Endlich, was bedeutet eine internationale Garantie in einer Zeit, in der alles im Flusse ist und jeder mit den Waffen für die eigene Existenz kämpfen muß? Was solche Garantien sind, hat das Schicksal von Belgien und des kleinen kurzlebigen albanischen Fürstentums gezeigt. In der Gegenwart haben die besten internationalen Garantieverträge nicht viel mehr Wert als serbische Staatspapiere.

Bleibe zuletzt noch die Möglichkeit einer vertragsmäßigen Abmachung zwischen dem Hl. Stuhle und Italien übrig — eine *societas leonina*, deren Bestand auch den heißesten Schwüren der italienischen Regierung nicht zu glauben wäre, besonders wenn Italien am Abgrund der Revolution und der Anarchie sich befindet und die Dynastie den Spuren des entthronten Serbenkönigs und des montenegrinischen Zaren nachfolgen dürfte. Daher bleibt nur das Mittel der Restitution. Nicht durch die Waffen des Papstes, die er nicht hat und nicht haben will. Nicht durch das italienische Volk selbst, das keine Macht gegenüber der Knechtung durch die freimaurerische Tyrannis besitzt, von der es tatsächlich regiert wird. Nicht durch parlamentarische Mittel, deren Anwendung im Prinzip unvereinbar ist mit den angeborenen Rechten des Papstes, weil selbst ihre protestlose Duldung schon die unmögliche Anerkennung

der Usurpation sein würde. Wie also anders? Durch die gütige Vorsehung Gottes und das siegreiche Schwert der Zentralmächte, das allein Ordnung und Freiheit für das unglückliche Land Italien bringen kann. Und wenn, was nicht unwahrscheinlich ist, statt einer allgemeinen Friedenskonferenz, die noch in ungewisser Zukunft liegt, der Sieger in gerechtem Kampfe seine Friedensbedingungen diktiert, dürfte er auch diejenige nach der vollen souveränen Freiheit des Hl. Stuhles einbeziehen.

Für das erwachende Interesse und das Verständnis der Lage des Papstes in Deutschland und in Österreich ist ein kurz vor der Kriegserklärung Italiens an Österreich in Berlin erschienener Artikel höchst bemerkenswert, den wir nach dem „Wiener Fremdenblatt“, Nr. 140 vom 21. Mai 1915, wörtlich abdrucken, da dasselbe als ein offizielles Organ des Auswärtigen Ministeriums gilt:

Der Vatikan im Kriegsfall.

Die „B. Z. a. M.“ schreibt: Die italienische Kriegsgefahr hat in Italien selbst auch die Frage in den Vordergrund gerückt: Wie wird sich das Verhältnis Italiens zum päpstlichen Stuhl gestalten, wenn es in einen europäischen Krieg verwickelt wird?

Das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 besagt: Die Person des Papstes ist als die eines Souveräns unverletzlich. Es wird ihm eine jährliche Rente von 3,225.000 Lire angesetzt, der extraterritoriale Besitz des Vatikans, Laterans und der Villa Castell Gandolfo zugesagt; auch werden ihm ausdrücklich noch die souveränen Rechte betreffs völlig freien Verkehrs mit den bei ihm beglaubigten Boten, Gesandten und Gesandten, sowie gänzlich ungestörte Post- und Telegraphenverbindung garantiert.

Nun haben die Päpste, da sie den italienischen Besitz Roms für eine Usurpation erklären, nie dieses Gesetz anerkannt. Das schließt aber nicht aus, daß es trotzdem in Kraft steht, vor allen Dingen, weil alle Mächte, die katholische Untertanen haben, auf seiner strikten Innehaltung (mit Ausnahme der Rentenzahlung) bestehen und auch bestehen müssen. Es ist absolut nicht angängig, daß Handlungen von seiten Italiens den freien Verkehr oder die souveräne Stellung des Oberhauptes der internationalen katholischen Kirche illusorisch machen. Bismarck hat dies ausdrücklich, als Rom von den Italienern besetzt worden war, sowohl in diplomatischen Noten wie nach dem Versailler Friedensschluß im Reichstag betont, und seine Meinung ist auch noch heute die allgemein anerkannte.

Nun soll ja König Viktor Emanuel dem Papst haben erklären lassen, so lange das Haus Savoyen in Rom regiere, werde er ungestört dort bleiben können. Das schließt aber nur eine Garantie für seine Person, nicht aber für seine Rechte ein und ist doch nur eine konditionale Garantie, an die sich die Interventionisten und die hinter ihnen stehenden französisch-italienischen Großlogen für den Ernstfall nicht halten würden.

Vor allen Dingen aber haben die Blätter dieser Richtung schon laut erklärt, wenn Krieg ausbricht, müssen der österreichische Botschafter sowie der preußische und bayrische Gesandte am Vatikan Rom verlassen und auch der unüberwachte Post- und Telegraphenverkehr des päpstlichen Stuhles habe sofort aufzuhören. Damit würde der Papst von einem Souverän, von dem Haupte einer Weltkirche, zu einem italienischen Landesbischof, der vom „Wohlwollen“ der Herren Nathan und d'Annunzio abhängt, herabgedrückt, also in eine Stellung gebracht werden, die ganz undenkbar ist.

Als im September 1870 eine ähnliche Situation für P i u s IX. in den Bereich der Möglichkeit gerückt war, hat Bismarck sofort erklärt (im Privatgespräch), er habe für den Notfall, bis die Lage geklärt wäre, dem Papst angeboten, seinen Sitz nach Köln oder F u l d a zu verlegen. Diesmal sind nun fast alle Mächte an der Fehde beteiligt, der Papst kann aber nicht bei einem kriegführenden Staat um Gastfreundschaft nachsuchen, da er dadurch eine Parteilichkeit kundgeben würde.

Daher ist jetzt sehr das Gerücht aufgetaucht, Benedikt XV werde, falls Italien in den Kampf eintritt, für die Dauer des Krieges nach S p a n i e n auswandern. Dieses Gerücht ist von offizieller vatikanischer Seite umgehend d e m e n t i e r t worden.

V

Am Schluß der Allokution wendet der Papst sich an die anwesenden Kardinäle: Er betont nochmals die Verschlechterung der Lage des Apostolischen Stuhles und erweckt die im übernatürlichen christlichen Glauben gegründete Hoffnung auf die göttliche Hilfe:

„Es scheint Uns, ehrwürdige Brüder, daß das, was Wir bis jetzt gesagt haben, genügt, um Euch zu beweisen, wie sehr Unser Schmerz von Tag zu Tag wächst, sowohl deshalb, weil die Menschenschlächtere, die kaum den Zeiten größerer Barbarei würdig ist, grauenhaft zunimmt, als auch deswegen, weil zur selben Zeit die Lage des Apostolischen Stuhles sich verschlimmert. Wir hegen die Gewißheit, daß Ihr ebenso diese Unsere zweifache Betrübniß mit Uns teilt, wie Ihr an den Sorgen und Bekümmernissen, die Uns das Apostolische Amt auferlegt, Anteil nehmt. Wir glauben auch, daß Unser Schmerz im ganzen christlichen Volke Wiederhall findet. Doch weshalb sollen Wir den Mut verlieren, wenn der Fürst der Hirten, Christus Jesus, verspricht, daß sein Beistand niemals der Kirche fehlen soll und erst recht nicht in den schwierigsten und stürmischesten Zeiten? Zu dem geliebten Erlöser des Menschengeschlechtes steigen unsere von Werken der Caritas und der Buße begleiteten Gebete vertrauensvoll empor, damit Er, der reich ist an Barmherzigkeit, das Ende der Leiden beschleunigen möge, von denen die Menschheit heute zerschlagen wird.“

Damit ist die eigentliche Allokution zu Ende. Es folgt noch die Kreation der neuen Kardinäle, zu welcher dieses Konsistorium anberaumt war:

„Um aber auf den Gegenstand zurückzukommen, der Uns den Anlaß gegeben hat, nämlich die im Hl. Kollegium entstandenen Lücken auszufüllen, haben Wir Uns vorgenommen, Euch heute Männer von hervorragender Tüchtigkeit zu Amtsgenossen zu geben. Wir haben sie in gleicher Zahl aus dem einen und dem anderen Klerus ausgewählt; Wir haben sie unter denen ausgewählt, die mit Beifall und Erfolg teils die ihnen anvertrauten Kirchen oder auswärts den Hl. Stuhl vertreten haben oder sich der christlichen Erziehung der Jugend widmeten oder endlich sich bemühten, das Reich Gottes auszubreiten. Alle diese werden, wie Wir mit Gewißheit glauben, Uns mit ihrer Sorgfalt und ihrer Einsicht zum größeren Wohle der katholischen Sache helfen.“

Mit diesen Worten schließt die Allokution. Es folgt nun die feierliche Kreation der neuen Kardinäle. Der Papst verkündet zuerst ihre Namen und richtet dann an das Hl. Kollegium die übliche Frage: *„Quid vobis videtur?“* Da er allein das Recht der Ernennung besitzt, weil er die Quelle aller kirchlichen Jurisdiktion ist, so erfolgt die Antwort nur in Form der stillschweigenden Zustimmung der anwesenden Kardinäle. Die Beibehaltung der Frage hat aber dennoch einen Wert, weil es die historische Bedeutung und Würde des Hl. Kollegiums wahrt, mit welchem als der Repräsentanz des Klerus der römischen Kirche die Päpste in alter Zeit sich bei wichtigen Angelegenheiten der ganzen Kirche freiwillig zu beraten pflegten.

Hierauf folgt die formelle Ernennung und Proklamierung von sechs neuen Kardinälen, die alle dem Ordo der Kardinalpriester angegliedert werden, und damit erlangen sie von selbst die Rechte und Privilegien ihres erhabenen Standes und sind bei eintretender Vakanz des Hl. Stuhles zur Papstwahl ohne weiteres vollkommen legitimiert. Alle übrigen Zeremonien, wie die Aufsetzung des roten Baretts und des Kardinalshutes, die Verleihung der Titularkirchen usw. sind nur akzessorisch und können später nachgeholt werden. Weil aber die neuen Kardinäle durch die Formel der Ernennung schon rechtlich konstituiert sind, deshalb proklamiert sie der Papst nur mit Nennung ihres Vor- und Familiennamens ohne den Titel des Geburtsadels,

da die Kardinalswürde alle anderen Titel und Würden übersteigt. Nach Erteilung ad cautelam der etwa nötigen Dispensen, Derogationen und Klauseln durch den Papst schließt derselbe die Zeremonie mit der feierlichen Spendung des Apostolischen Segens im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit mit dem entsprechenden dreifachen Kreuzeszeichen: Denn die Kreation neuer Kardinäle ist in Hinsicht auf ihre Funktion bei der künftigen Papstwahl ein Akt, durch welchen der Fortbestand der christlichen Kirche gesichert wird.

Infolge der schwierigen Verhältnisse beschränkte der Papst sich auf sechs Ernennungen, die er zu gleichen Teilen aus dem Welt- und Regularklerus vornahm. Diese sechs Kardinalpriester rangieren nach der Reihenfolge der Ernennung:

1. Julius Tonti, geboren in Rom am 9. Dezember 1844. Er widmete sich der diplomatischen Karriere, wurde am 11. Juli 1892 Titularbischof von Samos und bald darauf Titular-Erzbischof von Sardes, am 21. September 1894 als Apostolischer Delegat Erzbischof von Port au Prince, zuletzt Apostolischer Nuntius in Portugal. Er wurde als Kardinal Mitglied der Kongregation der Sakramente, der Riten, der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und der Verwaltung von S. Pietro zugeteilt¹.

2. Alfonso Maria Mistrangelo: Geboren zu Savona am 26. April 1852, trat er in den Piaristenorden, erwarb das Professorendiplom von der staatlichen Universität Turin. Leo XIII ernannte ihn zum General seines Ordens und Pius X zum Visitator desselben. Am 19. Dezember 1892 wurde er Bischof von Pontremoli und am 19. Juni 1899 auf das Erzbistum Florenz transferiert, welches er als Kardinal beibehält. Er ist zugeteilt der Konsistorialkongregation, der Kongregation der Religiösen, der Zeremonien, der Seminarien und Universitätsstudien.

3. Giovanni Cagliero: Geboren am 11. Jänner 1838 in Castelnuovo d'Asti, erhielt er seine Erziehung im Turiner Oratorium vom ehrwürdigen Diener Gottes Don Bosco und trat in die von demselben gegründete Salesianerkongregation ein. Am 14. Juni 1862 empfing er die Priester-

¹ Die Zuteilung der in Rom anwesenden vier Kardinäle in die Kardinalskongregation erfolgte durch Billett des Staatssekretariats am 9. Dezember 1915.

weihe und ging 1875 als Missionär nach Südamerika, wo er zuerst das Christentum und die Zivilisation in Patagonien einführte. Nach seiner Rückkehr zu Don Bosco im Jahre 1877 blieb er dessen Stütze, bis er, von Pius X zum Erzbischof von Sebaste erhoben, als Apostolischer Delegat für Costarica, Honduras und Nicaragua gesandt wurde. Der neue Kardinal ist Mitglied der Kongregation der Religiösen, der Propaganda für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus und der Kongregation der Riten.

4. *Andreas Franciscus v. Erühwirth*: Geboren zu St. Anna am Aigen in Steiermark am 21. August 1845, trat er im Jahre 1863 in Graz in den Dominikanerorden und führte als Prior und Provinzial die strenge Reform in der österreichisch-ungarischen Provinz durch und wurde auf dem Generalkapitel zu Lyon im Jahre 1891 zum Ordensgeneral erwählt, als welcher er die Würde eines Granden von Spanien empfing. Nach Ablauf seines Generalates im Jahre 1904 blieb er zunächst als Konsultor S. Officii in Rom und wurde vom Papst, der seine juristischen Kenntnisse hochschätzte, zu wichtigen Geschäften verwendet und am 26. Oktober 1907 zum Apostolischen Nuntius in Bayern ernannt. Nach der Erhebung zum Kardinal verbleibt er noch in München als Pronuntius.

5. *Raffaele Conte Scapinelli di Lèguigno*: Geboren zu Modena am 25. April 1858, trat er früh in den diplomatischen Dienst, wurde 1889 im Staatssekretariat und später bei der Nuntiatur in Lissabon und im Haag verwendet. Nachdem er darauf als Unterstaatssekretär in Rom gearbeitet hatte, schickte ihn Pius X am 30. Jänner 1912 als Nuntius erster Klasse nach Wien, wo er die Geschäfte der österreichisch-ungarischen Nuntiatur als Pronuntius vorläufig weiterführt.

6. *Giorgio Gusmini* ist am 8. Dezember 1855 in Bergamo geboren, erhielt die Priesterweihe im Jahre 1878 in Rom, wurde Professor am Priesterseminar seiner Vaterstadt und später Pfarrer. Pius X machte ihn am 20. August 1910 zum Bischof von Foligno, Benedikt wählte ihn am 8. September 1914 zu seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle der docta Bononia. Er behält als Kardinal das Erzbistum Bologna bei. Der Papst ernannte ihn zum Mitglied in den Kongregationen der Sakramente, des Konzils, des Index und der Kirchenverwaltung von S. Pietro.

In dem folgenden Konsistorium vom 8. Dezember 1915 setzte der Papst den in Rom anwesenden neuen Kardinälen Tonti, Mistrangelo, Cagliero und Gusmini das rote Barett auf und verkündete in seiner Allokution¹ nochmals das Lob der neuen Eminenzen :

„In Europa und in Amerika erhebt sich einstimmiger Beifall zu den hohen Gaben von Intelligenz und Eifer, die herrlich in jenen unter Euch erstrahlen, denen der Heilige Stuhl delikate Missionen und ehrenvolle Stellvertretung bei fremden Nationen anvertraute. (Tonti, Frühwirth und Scapinelli di Lèguigno.) Es sind weiterhin wohl vier italienische Diözesen, die unter der Leitung von zweien aus Euch (Mistrangelo und Gusmini) die mit der Lehre des Meisters und der sicheren Klugheit des Richters aufs zärtlichste verbundene Liebe des Vaters erfahren haben. Um nicht Eure Bescheidenheit, würdiger Sohn des Ehrwürdigen Don Bosco (Cagliero), zu verletzen, erinnern Wir nur flüchtig an die segensreichen Mühen, die Ihr getragen habt, um den noch in der Finsternis und im Schatten des Todes sitzenden Völkern das Licht des Glaubens zu bringen. In den Fußstapfen des heiligen Calasanctius seid Ihr glorreich gewandelt (Mistrangelo), die Ihr im Heiligtum Eures Geburtsortes Savona gelernt habt. mit wieviel Geduld und Liebe derjenige sich der Jugend widmen muß, der sie zu den Weideplätzen der wahren Lehre und aufrichtigen Frömmigkeit hinführen will. Und ein Nacheiferer sowohl der Apostel wie des Meisters seid Ihr (Gusmini) einer gewesen, der erst auf dem Lehrstuhl und hernach auf dem Felde des heiligen Seelsorgeramtes so großmütig gearbeitet hat, so daß Ihr von Gott dafür vorgeschult erscheinen mußtet, in feierlicher Stunde das Erbe Unserer Zuneigung zu den unvergeßlichen Söhnen von Bologna anzutreten. Mag es nun wahr sein, wie es absolut wahr ist, daß die Kardinalswürde eine große Menge von Verdiensten in demjenigen voraussetzt, der zu ihr erhoben wurde; wiederhole man, daß durch die Aufsetzung des Kardinalsbarettts bei den neuen Kardinälen an eine solche Voraussetzung erinnert wurde, so wollen Wir beifügen, daß in Unserem Falle die vorhandenen Verdienste der Voraussetzung entsprechen.“

¹ Ecclesiastica, Nr. 29, vom 28. Dezember 1915, p. 114 f.

VI

Zur Vorgeschichte der Allokution gehört vor allem das Schreiben des Papstes an den kürzlich verstorbenen Dekan des hl. Kollegiums Kardinal Serafino Vannutelli, dem er schon am 15. Mai 1915 die Absicht mitteilte, ein Konsistorium zu halten und dabei das Programm der in der Allokution zu erörternden Fragen aufstellte¹. Zu den in diesem amtlichen Schreiben enthaltenen Motiven kam jedoch ein Ereignis, das der Papst nicht mit Stillschweigen übergehen durfte: die Provokation, welche der italienische Minister Orlando in seiner offiziellen Rede zu Palermo im November sich erlaubt hatte². Er sagte darin folgendes:

„Schwierigkeiten anderer Art und, wenn möglich, noch delikaterere (als z. B. auf dem Balkan) rief die Lage des Papstes hervor, dessen besondere Souveränität durch ein fundamentales Staatsgesetz anerkannt und sozusagen seit einem halben Jahrhundert mit aller Loyalität angewandt worden ist. In ihm war der Kriegsfall nicht ausdrücklich vorgesehen (in essa l'evento della guerra non era regolato espressamente); auch rührte die Unterlassung nicht aus Unachtsamkeit her, wohl aber, wie die parlamentarischen Akten der Zeit beweisen, aus der Unschlüssigkeit und Ratlosigkeit, die der Anblick der schweren Verwicklungen schuf, wie eine solche Eventualität diese in einer schon in sich selbst so schwierigen Materie hervorgerufen hätte. Nun aber sind wir diesen Schwierigkeiten, die so große Männer unschlüssig gemacht haben, begegnet und haben sie mit dem bloßen Mittel einer peinlichen Beobachtung des Gesetzes überwunden, indem wir nicht allein alle Garantien, die dasselbe bot, aufrecht erhalten, sondern einzelne durch die Erfahrung zutage getretene Lücken durch weitherzige Auslegung des Grundgedankens des Gesetzes selbst ausgefüllt haben, des Grundgedankens nämlich: jene besondere Form der geistlichen Souveränität anzuerkennen und zu garantieren (di riconoscere e di garantire quella speciale forma di sovranità spirituale). Auf diese Weise nun regiert der Papst, dessen geheiligte Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche in früheren gigantischen Kämpfen um Interessen und Völker nicht verhindert hat, daß Päpste als weltliche Herrscher von Gregor VII bis Bonifaz VIII und Pius VII Verfolgungen und Gewalttaten, Gefangenschaft oder Verbannung erduldeten, in diesem heutigen furchtbaren Sturm, der weder die unbestrittensten Grundsätze noch die mächtigen Reiche verschont und der gezeigt hat, was die friedlichsten internationalen Abmachungen gelten (Orlando spielt hier auf den Gedanken einer „Internationalen Garantie“ für das Papsttum an), die Kirche und übt sein erhabenes Amt mit einer Fülle von Rechten, mit einer Freiheit, Sicherheit und einem Prestige aus, wie sie einer wahrhaft souveränen Autorität, die Er auf dem geistlichen Gebiete besitzt, zukommen³.“

¹ A. Ap. S. VII, p. 253—255.

² Osservatore Romano, Nr. 323, 22. Nov. 1915.

³ Ecclesiastica, Nr. 30, 4. Jänner 1916, p. 119.

Auf diese ministerielle Rede antwortete Benedikt XV im zweiten Teile seiner Allokution. Die italienische Regierung widersprach sofort durch Mitteilungen der Agenzia Steffani, die aber im Osservatore Romano pünktlich widerlegt wurden¹. Auch im italienischen Parlament wurde die Allokution gleich am folgenden Tage besprochen². Der Onorevole Sandulli sagte, der Minister habe in seiner Rede gleichsam den typischen Ausdruck für das Garantiegesetz gefunden, und in der Allokution erblickte er die Antwort. Hierauf erklärte der Minister selbst:

„Ich habe in meiner Rede zu Palermo den Charakter anerkannt, den die italienische Regierung von 1870 bis heute der Kirchenpolitik und dem Garantiegesetz, das ein Dokument des objektiven Rechtes ist, gegeben hat. Jedes Gesetz des objektiven Rechtes kann etwelche Lücken haben. Dieses Dokument besitzt keinen vertraglichen Charakter (Questo documento non ha nulla di carattere contrattuale). Die Regierung hat es respektiert, etwas anderes hat sie nicht zu tun. Die fremden beim Heiligen Stuhle beglaubigten Diplomaten haben sich aus freien Stücken und nicht aus Schuld der Regierung von Rom entfernt. Ich kann das rückhaltlos der Kammer sagen, ohne ein Dementi befürchten zu müssen. In Italien ist seit 1870 bis heute die Kirchenpolitik im Geist des Garantiegesetzes verkörpert und dieser sind alle Regierungen gefolgt. Für Italien ist es ein großer Sieg, daß die Geschichte des Papsttums, das keine Garantien, nicht einmal in seinem territorialen Besitze fand, sein Prestige nun vollkommen intakt bewahren konnte und der Papst vor den Kirchenfürsten, unter denen auch solche, die feindlichen Staaten angehören, sein Konsistorium sehr wohl halten konnte. Könnten auch die anderen Staaten solches sagen!“ (Beifall.)³

Auf diese Äusserungen des italienischen Ministers erfolgte alsbald eine klare Antwort aus Wien, welche mit den früheren offiziellen Erklärungen des österreichisch-ungarischen Botschafters beim Vatikan Prinzen Schönburg übereinstimmt und die Sache im Sinne der Allokution endgültig erledigt:

„Jenem Teil der päpstlichen Ansprache an die Kardinäle, welcher sich mit der Abreise der beim Heiligen Stuhl beglaubigten Vertreter der Mittelmächte beim Eintritt Italiens in den Krieg befaßt, versuchte die italienische Regierung einerseits durch den Mund des Justizministers Orlando, anderseits mit einer Mitteilung der Agenzia Steffani entgegenzutreten, in welcher sie behauptet, daß die Abreise freiwillig trotz der italienischerseits erteilten Zusicherungen über ihre persönliche Sicherheit und die Auslegung der ihnen zustehenden Rechte erfolgt

¹ Ecclesiastica, Nr. 30, p. 119.

² Osservatore Romano Nr. 339, 8. Dezember 1915.

³ Ecclesiastica, Nr. 30, p. 120.

sei. Diese Behauptung ist in allen ihren Teilen unwahr. Die k. u. k. Regierung hat den Beweis dafür in ihren Händen, daß der unerläßliche, unmittelbare Boten-, Post- und Chiffreverkehr mit der Botschaft beim Heiligen Stuhl während der Kriegsdauer unterbunden worden war. Was es mit der der Würde ihres Amtes entsprechenden Stellung und Bewegungsfreiheit der betreffenden diplomatischen Vertreter auf sich hatte, dafür liefern die lärmenden Kundgebungen, welche sich schon in den Tagen der italienischen Kriegserklärung vor dem Amtsgebäude der Vertretung abspielten und vollends die schweren Ausschreitungen, welchen die Österreicher, Ungarn und Deutschen in Rom und anderen italienischen Städten in der Folge ausgesetzt waren, eine grelle Beleuchtung. Die Abreise der diplomatischen Vertreter der Mittelmächte beim Heiligen Stuhl war somit nicht freiwillig, sondern durch die Verhältnisse in Italien erzwungen¹.

Am 10. Dezember, drei Tage nach der Erklärung des Ministers, daß die Regierung das Garantiegesez respiziert, befürwortete der Vizepräsident der italienischen Kammer Rava die staatliche Ausbeutung der Güter und Einkünfte der Klöster und Kirchen ohne Rücksicht auf die Empfindlichkeit der kirchlichen Behörden zugunsten der Versorgung der Soldatenfamilien². Wie wenig aber den Versicherungen der italienischen Regierungsorgane zu trauen ist und wie feindlich ihre Gesinnungen gegen den Papst sind, offenbarte der Londoner Vertrag, über welchen wir folgende Nachrichten des Wiener „Fremdenblattes“ wiedergeben:

„K. Zürich, 4. Jänner. Den „Neuen Zürcher Nachrichten“ wird von besonderer Seite gemeldet: Nach vollständig sicherer Information von zuständiger Seite kann ich auf Ermächtigung mitteilen, daß in dem von Italien unterzeichneten Londoner Vertrag eine Klausel besteht, auf keinen Fall eventuelle Abmachungen über die Frage der Internationalisierung des römischen Garantiegesez für den Heiligen Stuhl eingehen zu wollen, noch irgend welche Änderungen der Geseze selbst zugunsten des Vatikans beim künftigen Friedenskongresse anzunehmen. Im Vatikan erkennt man hierin eine „Kralle der italienischen Loge“. Die Entrüstung ist dort ungeheuer. Das Blatt bemerkt dazu: Das unselige Londoner Abkommen ist nun erweitert zur Verschwörung, zur Kriegserklärung der Alliierten gegen den Heiligen Stuhl und gegen das Papsttum.“

„Berlin, 5. Jänner. (Tel. des „Fremdenblatt.“) Der „Lokalanzeiger“ meldet aus Lugano: „Secolo“ beschäftigt sich mit der Politik des Vatikans und fordert von diesem anstatt der fortgesetzten Dementis eine bündige Erklärung darüber, ob es wahr sei oder nicht,

¹ Ecclesiastica, Nr. 30, p. 120. („Wiener Tagblatt“, 9. Dez. 1915.)

² „Petrus-Blätter“ 1915/16, Nr. 13, p. 115.

daß der Vatikan in diesem geschichtlichen Moment ein Programm verfolge, das die Beteiligung des Papstes an der Friedenskonferenz und Internationalisierung des Heiligen Stuhles in sich schließt¹."

"Berlin, 8. Jänner. (Tel. des „Fremdenblatt“.) Die „Vossische Zeitung“ meldet aus Lugano: Von vatikanischen Kreisen wird bestätigt, daß im Londoner Vertrag die Klausel über das italienische Garantiesetz tatsächlich enthalten ist. Der Papst erhielt die Verständigung hierüber am 24. Dezember. Die Stimmung unter den vierverbandsfreundlichen Prälaten und Kardinalen ist gedrückt²."

"K. Zürich, 15. Jänner. Die „Neuen Zürcher Nachrichten“ treten den Ausflüchten und Winkelzügen der italienischen Presse in der Frage der römischen Klausel zum Londoner Vertrage mit der nochmaligen von zuständiger Seite beglaubigten Erklärung entgegen, daß alle in dem Blatte erschienenen Mitteilungen über die römische Klausel streng der Wahrheit entsprechen. Die katholische Welt möge sich des Ernstes der Lage in vollem Umfange bewußt sein und ihr ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden³."

Dieser feindlichen Haltung der Ententemächte entsprach endlich eine neue, für die Aktionsfreiheit des Papstes sehr empfindliche Beschränkung von seiten der englischen Regierung. Dieselbe ließ dem Vatikan mitteilen, „daß sie für alle englischen Besitzungen nur noch die Ernennung von Bischöfen englischer Nationalität gestatte⁴“.

Die Aufnahme der Allokution⁵ in der kirchenfeindlichen Presse Italiens war natürlich eine gehässige. In Frankreich verbreitete die Agence Havas einen verfälschten Text, der von den katholischen Zeitungen erst korrigiert werden mußte. In Deutschland fanden die Worte des Papstes im allgemeinen ein wohlwollendes Gehör. Im deutschen Reichstag erwähnte der sozialistische Abgeordnete Landsberg schon am 9. Dezember die Allokution und schätzte ihre Bedeutung als Friedensaktion richtig ein, indem er sagte: „Wir meinen, wenn jemals ein Zeitpunkt gekommen ist, an die Vorbereitung des Friedens zu denken, so ist es der gegenwärtige, in dem die Wiederherstellung der Verbindung zwischen Berlin und

¹ „Fremdenblatt“, Nr. 6, 6. Jänner 1916.

² „Fremdenblatt“, Nr. 9, 9. Jänner 1916.

³ „Fremdenblatt“, Nr. 17, 17. Jänner 1916.

⁴ „Fremdenblatt“, Nr. 22, 22. Jänner 1916.

⁵ J. F. Staub: Das Echo der päpstlichen Allokutionen vom 6. und 24. Dez. 1915 in „Petrus-Blätter“ V, p. 128—131, 141—143, 148.

Konstantinopel dazugeführt hat, gewisse Hoffnungen zu vernichten, die bisher bestanden haben. Man hat nicht bloß bei uns den Eindruck, daß der psychologische Zeitpunkt gekommen ist, dem Friedensgedanken näherzutreten. Die Rede des Papstes hat das in den letzten Tagen erst bewiesen. Je länger der Krieg dauert, desto größer wird die Gefahr für die Kultur, und in wirtschaftlicher Hinsicht kann man sagen: Die veruneinigten Staaten von Europa machen Platz den Vereinigten Staaten von Amerika . . .¹

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, müssen wir uns hier versagen, um politische Fragen nicht weiter zu berühren. Nur das sei noch gesagt, daß die päpstliche Allokution als eine der vielen Friedensaktionen anerkannt wurde, durch welche die Regierung Benedikt XV ausgezeichnet ist. Das kam in besonderer Weise in folgender Meldung des Ungarischen Telegr.- u. Korresp.-Bureaus aus Budapest zum Ausdruck:

„Über Anfrage des Nobel-Ausschusses der schwedischen Akademie beantragte der Präsident der ungarischen Akademie der Wissenschaften Albert Berczeviczy, wie das „Budapester 8-Uhrblatt“ meldet, für den Friedenspreis den Papst Benedikt XV. Einem Mitarbeiter des genannten Blattes gegenüber äußerte sich Berczeviczy folgendermaßen: Als ungarischer Abgeordneter und Mitglied des Haager Schiedsgerichtes erhielt ich, wie alljährlich, auch diesmal die Aufforderung, für den Friedenspreis einen Antrag zu stellen. Ich empfahl den Papst, da Seine Heiligkeit sich in diesem Kriege um die Aufrechterhaltung des Friedensgedankens durch seine in erhabenem Geiste gehaltene Enzyklika und seine sonstigen Erklärungen die meisten Verdienste erwarb. Seine Tätigkeit und seine im Interesse des Friedens entwickelte Agitation blieb auch nicht erfolglos, da zwischen den feindlichen Staaten viele Fragen infolge seiner Anregungen im Geiste der Humanität gelöst wurden, so unter anderen in erster Linie der Austausch invalider Kriegsgefangenen, wodurch viele Tausende glücklich geworden sind.“²

* * *

Die Hl. Schrift, vom Geiste Gottes inspiriert, offenbart uns eine Geschichtsphilosophie, von der wir lernen sollen. Sie schildert uns den Kampf des Bösen mit dem Guten in der menschlichen Natur und im Leben der Völker, den weltgeschichtlichen Gegensatz der Stadt Gottes zur Herr-

¹ „Petrus-Blätter“, Nr. 12, 21. Dezember 1915, p. 108.

² „Fremdenblatt“, Nr. 41, 10. Februar 1916.

schaft des Bösen, der erst dann enden kann, wenn, wie Augustinus sagt, die Gerechtigkeit sich wenden wird zum Weltgericht. Bis dahin gilt der Satz der Bibel: *Tempus belli et tempus pacis*¹. Beides hat seine Zeit. Und der Prophet, der die Erlösung zu verkünden gesandt war, verheißt auch, daß der Friede das Werk der Gerechtigkeit sein wird: „*et erit opus iustitiae pax*“².

Inmitten des Weltbrandes, der von den Mächten der Finsternis geschürt wird und gegen das Gesetz Gottes und die von Gott gesetzten Gewalten wütet, steht auf dem Felsen der Geschichte der römische Papst als Lehrer und Hüter der Gerechtigkeit. Was auch sein Schicksal sein wird — denn er wird noch schwere Tage durchmachen müssen, ehe er seine Freiheit wiedergewinnt —, so ist doch jetzt schon das Wort bestätigt, was Benedikt am 5. Jänner d. J. zu den römischen Patriziern gesprochen hat: „Wir sehen die historische Wahrheit bestätigt, daß, je barbarischer die Zeiten durch das Vorherrschen der Gewalttätigkeiten und des Hasses wüten, um so riesenhafter der Sitz des Statthalters Christi an Kraft und Glanz zunimmt“³.“ Mit ihm sind die Zentralmächte, weil sie beten: denn im Gegensatz zu den atheistischen und freimaurenerischen Regierungen, die offen oder versteckt gegen Thron und Altar kämpfen, hören die Zentralmächte und ihre Verbündeten nicht auf, in ihren offiziellen Kundgebungen ihre Siege und ihre Hoffnungen der Gnade Gottes und seiner Vorsehung zuzuschreiben. Von dem preußischen General v. Bissing, dem Generalgouverneur von Belgien, stammt das gerechte Wort: „Ein Mann mit Gott ist die Majorität“ — *bonum omen!*

Graz, im Februar 1916.

(Berichtigung: In der Note auf p. 32 lies: 11. Februar 1916 statt 1915)

¹ Eccles. 3, 8.

² Isac. 32, 17.

³ Ecclesiastica, Nr. 32, 25. Jänner 1916, p. 125.